

Kreisverwaltung Donnersbergkreis · Postfach 12 80 · 67285 Kirchheimbolanden

Gegen Empfangsbekanntnis

Firma
JUWI GmbH
Energie-Allee 1
55286 Wörrstadt

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Umweltschutz und Abfallwirtschaft
Wasserwirtschaft, Immissionsschutz

Auskunft erteilt:

Monika Steingaß
msteingass@donnersberg.de

Tel. 06352 710-143

Fax 06352 710-232

Büro 225

Unser Zeichen: 7/5610-01/24+28 juwi

WEA 01-03

Ihr Zeichen:

Datum: 11.12.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und andere Gesetze

Antrag der juwi AG, Wörrstadt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 2x 125 m und einmal 166 m und einer max. Gesamthöhe von 200 m bzw. 241 m vom Typ Vestas V 150 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 in der Gemarkung Gehrweiler, Flurstück-Nrn. 905, 907, 909 (WEA 01) und in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 630, 631, 635 (WEA02) und 600, 601, 602 (WEA03), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erteilt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als zuständige Untere Immissionsschutzbehörde aufgrund der §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nummer 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in Verbindung mit Nummer 1.6.2, Spalte c Verfahrensart „V“ des Anhang 1 zu dieser Verordnung und der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, auf Antrag nach § 19 Abs. 3 BImSchG im Verfahren nach § 10 BImSchG folgenden

I. GENEHMIGUNGSBESCHEID

1. Der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt wird hiermit die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA 01, WEA 02 und WEA 03) in der Gemarkung Gehrweiler, Flurstück-Nrn. 905, 907, 909 (WEA 01) mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über GOK, in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 630, 631, 635 (WEA 02) mit einer maximalen Gesamthöhe von 241 m über GOK sowie in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 600, 601 und 602 (WEA 03) mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m über GOK erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

Besucheradresse:

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Uhlandstraße 2 · 67292 Kirchheimbolanden
Tel. 06352 710-0 · www.donnersberg.de

Öffnungszeiten:

Mo - Mi 08:00 - 12:30 · 14:00 - 16:00 Uhr
Do 08:00 - 12:30 · 14:00 - 18:00 Uhr
Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Sparkasse Donnersberg

BIC MALADE51ROK · **IBAN** DE19 5405 1990 0000 0074 35
Volksbank Alzey-Worms eG
BIC GENODE61AZY · **IBAN** DE95 5509 1200 0010 1810 03

Nr.	Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert/Hochwert (ETRS 32)
WEA 01	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	413.024 / 5.492.147
WEA 02	Vestas V 150	5,6 MW	166 m	150 m	412.892 / 5.492.572
WEA 03	Vestas V 150	5,6 MW	125 m	150 m	412.801 / 5.492.987

2. Die Genehmigung umfasst auch die Genehmigung für die Herstellung der Zuwegung zu den Windenergieanlagen.

Hinweis: Die Genehmigung beinhaltet gemäß § 13 BImSchG insbesondere

- die Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 14 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) Rheinland-Pfalz
- die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5, 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich des Mäusebussards

3. Die vorbezeichnete Anlage ist entsprechend den vorgelegten, geprüften und mit Sichtvermerk der Unteren Immissionsschutzbehörde versehenen Antrags- und Planunterlagen, bestehend aus

- Inhaltsverzeichnis
- Projektkurzbeschreibung
- Erklärung zur Offenlage, Vertraulichkeit
- Formantrag vom 19.06.2020, eingegangen am 19.07.2020
- Nachweis der Herstellkosten Vestas
- Formular „Verzeichnis der Unterlagen“
- Formular „Anlagedaten“
- Allgemeine Beschreibung der Windenergieanlage
- Übersichtszeichnung
- Ansicht Maschinenhaus
- Ansicht Turm
- Prinzipieller Aufbau- und Energiefluss
- Formular „Gehandhabte Stoffe“
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Sicherheitsdatenblätter
- Formulare „Betriebsablauf/Einleiterdaten“
- Formulare „Verzeichnis der Emissionsquellen“
- Formular „Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate“
- Schalltechnisches Gutachten zur geplanten Errichtung von 3 Windenergieanlagen bei Gundersweiler (Projektbezeichnung: Gundersweiler II), Büro Pies, Mainz vom 08.04.2020 mit den Nachträgen vom 02.09.2020 (Variante IO 13 Ökohof) und vom 01.04.2021 (Variante nachts 40 dB (A))
- Herstellerbescheinigung Schallprognose CHT
- Anlage A und B mit Lageplan, M 1: 25.000
- Technische Beschreibung Sägezahn hinterkanten
- Formulare „Angaben zur Störfall-Verordnung“
- Vestas Einschätzung zur StörfallVO
- Formulare „Angaben zu den Abfällen“

- Abwasserentsorgung
- Angaben zum Abfall
- Formulare „Arbeitsschutz“
- Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz
- Avanti Fall Protection System
- Service-Lift
- Spezifikation Notbeleuchtung
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen
- Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan
- Beiblatt zu Formular 10 „Arbeitsschutz“
- Formulare „Brandschutz“
- Allgemeine Beschreibung Brandschutzkonzept
- Generisches Brandschutzkonzept
- Herstellerbestätigung zur Dokumentengültigkeit
- Allgemeine Spezifikation Vestas Feuerlöschsystem (FSS), v. 27.04.2016
- Formulare „Naturschutz und Landschaftspflege“
- UVP-Bericht der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B., Kaiserslautern vom 03.06.2020
- Anlage zum UVP-Bericht: Betrachtung der kumulierenden Wirkung
- Fachbeitrag Naturschutz mit Plänen 1-6 der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B., Kaiserslautern vom 03.06.2020
- Sichtbarkeitsanalyse ZVI
- Fauna-Gutachten Vögel, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen vom 30.04.2005, in der Endversion R1 vom 05.10.2020
- Fauna-Gutachten Fledermäuse, Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen vom 11.03.2020
- Planungsrelevante Rotmilan-Reviere, Schutzkonzept, juwi AG vom 08.11.2021
- Antrag artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung - Mäusebussard, juwi AG vom 22.10.2021
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B., Kaiserslautern vom 03.06.2020
- Rodungsübersicht
- Antrag auf freiwillige UVP
- Anlage 1: Ansprechpersonen
- Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Anlage 3: Schematisches Fließbild
- Inhaltsverzeichnis Bauunterlagen
- Antrag auf Baugenehmigung
- Beiblatt Kosten
- Bauvorlageberechtigung
- Eigentümerverzeichnis
- Topographische Karte, M 1:25.000
- Übersichtsplan, M 1:15.000
- Lageplan Bau- und Betriebsphase, M 1:2.500
- Detailpläne, WEA 01-03 jeweils Bau- und Betriebsphase, M 1:1.000
- Übersichtszeichnung der WEA
- Abstandsflächenberechnung
- Nachweis der Rückbaukosten
- Verpflichtungserklärung
- Baugrunduntersuchung der WPW Geoconsult Südwest GmbH v. 19.06.2020
- Turbulenzgutachten der I17-Wind GmbH & Co. KG v.14.10.2020 (Rev.01)
- Kipphöhenberechnung
- Schattenwurfgutachten der juwi AG vom 27.08.2020 - 100001994 (Rev.1)
- Schattenwurfkarten 1:25.000

- Beschreibung Schattenwurf-Abschaltsystem
- Daten zur luftrechtlichen Prüfung
- Standortkoordinaten
- AVV 2020_Kennzeichnung
- Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen in Deutschland
- Allgemeine Spezifikation für Gefahrenfeuer
- Beschreibung Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit
- Allgemeine Eiserkennung (VID)
- Gutachten zum Eisdetektorsystem v. 18.10.2018
- Gutachten Integration des BLADEcontrol v. 07.01.2019
- Typenprüfung – Maschinengutachten (NH 125m und 166m) v. 15.11.2019
- Typenprüfung – Prüfbericht Stahlturm NH 125 m v. 10.04.20219
- Typenprüfung – Prüfbericht Fundament NH 125 m v. 10.04.2019
- Typenprüfung – Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen NH 166 vom 27.02.2020
- Typenprüfung – Prüfbericht Hybridturm NH 166 m v. 09.03.2020
- Streckenstudie

zu errichten und zu betreiben. Grüneintragungen sind zu beachten.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

Die Genehmigung wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter nachfolgenden Bedingungen erteilt und mit den nachfolgenden Auflagen verbunden:

I. Immissionsschutz

Auflagen/Lärm

1. An dem nachstehenden Immissionsort (IO) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO-01	Wochenendhausgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die WEA 01 - 03 dürfen die nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) – inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel

$$- L_{e,max,Oktav} = \bar{L}W,Oktav + 1,28 \times \sqrt{\sigma P^2 + \sigma R^2} -$$

nicht überschreiten:

Tageszeit (6:00 Uhr – 22:00 Uhr)

**Normalbetrieb (Nennleistung):
(Modus 0)**

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01-03	106,6	104,9	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	85,6	93,4	98,2	100,1	98,9	94,8	87,7	77,6

- $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
- $L_{e,\text{max,Oktav}}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
- σ_p : Serienstreuung
- σ_R : Messunsicherheit
- σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit
- $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Nachtzeit (22:00 Uhr – 06:00 Uhr)

**Schallreduzierte Betriebsweise
(Mode SO2)**

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
03	103,7	102,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum gemäß Herstellerangabe mit Sicherheit 90 %

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7

**Schallreduzierte Betriebsweise
(Mode SO3)**

Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WEA	$L_{e,\text{max,Oktav}}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_p [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
01-02	102,7	101,0	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,\text{Oktav}}$ zugehöriges Oktavspektrum gemäß Herstellerangabe mit Sicherheit 90 %

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,\text{Oktav}}$	81,9	89,6	94,4	96,2	95,0	90,9	83,8	73,7

- Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn für die durch Messung bestimmten Schalleistungspegel (L_{WA} , Messung) mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R , Messung) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,\text{Okt,Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R,\text{Messung}} \leq L_{e,\text{max,Oktav}}$$

- Die Umschaltung der WEA 01-03 in die schallreduzierte Betriebsweise (siehe Ziffer 2) muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- Die Einhaltung der unter Nr. 2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schalleistungspegel ($L_{e,\text{max,Oktav}}$) ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an den WEA 01 (Mode SO3) und WEA 03 (Mode SO2) nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Alternativ kann auch auf einem dem Wochenendhausgebiet Schweisweiler (IO 01) vorgelagerten Ersatzimmissionsmesspunkt eine Gesamtmessung aller am Standort Gundersweiler 2 errichteten und betriebenen Windenergieanlagen erfolgen. Der Ersatzimmissionsmesspunkt sollte sich im Bereich der Isophonlinie 45 dB(A) zwischen den Anlagenstandorten und dem IO 01 befinden.

Hinweis:

Sofern eine FGW-konforme Emissionsmessung durchgeführt wurde, sind die hierbei ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ($\sigma_R = 0,5$ dB) als auch die Prognoseunsicherheit ($\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten WEA schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung ($\sigma_P = 1,2$ dB) zu berücksichtigen. Der auf Basis der

Abnahmemessung ermittelte Beurteilungspegel darf den Immissionswert (Zusatzbelastung) an dem Immissionspunkt IO-01 – Wochenendhausgebiet – von 38,8 dB(A) nicht überschreiten.

6. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen und muss neben den hier genehmigten WEA 01 bis 03 auch die WEA 04, welche Antragsgegenstand eines eigenen Genehmigungsverfahrens ist, berücksichtigen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
7. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein die Bestätigung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle vorzulegen, aus der die Beauftragung der Messung hervorgeht. Mit der Durchführung der Messung ist eine Messstelle zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
8. Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
9. Der Nachtbetrieb in den Modi SO₂ (WEA 03) und SO₃ (WEA 01-02) ist erst dann zulässig, wenn auf Grundlage von jeweils mindestens einem Messbericht einer FGW-konformen Vermessung der Schalleistungspegel, eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt wurde, die gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein nachweist, dass es an dem Immissionspunkt IO-01 – Wochenendhausgebiet, zu keiner Überschreitung des im Nachtrag vom 01.04.2021 zum schalltechnischen Gutachten des Ingenieurbüros Pies berechneten Immissionsanteils (Zusatzbelastung) von 38,8 dB(A) kommt. In der Ausbreitungsberechnung sind die Unsicherheiten der Emissionsdaten und des Ausbreitungsmodells zu berücksichtigen. Solange die vorgenannten Nachweise nicht vorliegen, dürfen die WEA 01 - 03 zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) nur schallreduziert im Modus S04 betrieben werden. Mit einer Herstellererklärung ist zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit der in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.
10. Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit (≥ 2 dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

Schattenwurf

11. Durch Einbau von geeigneten Abschaltvorrichtungen in die genehmigten Windenergieanlagen WEA 01 - 03 muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den Immissionspunkten IO01, IO01a, IO01b, IO01c und IO01d (Schweisweiler Wochenendhaus) - der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/

Jahr (worst-case) bzw. 8 Stunden/Jahr (real) bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet.

12. An den unter Nr. 11 genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.
13. Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalteinheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen.
Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein.
14. Werden an den unter Nr. 11 genannten Immissionspunkten die zulässigen Schattenwurfzeiten erreicht, darf durch die Windenergieanlagen an dem Immissionspunkt kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.
15. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Betriebssicherheit/Eiswurf

16. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im Leerlauf (keine Leistungsabgabe) drehen.
17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung des im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Germanischer Lloyd Report 75138 Rev. 6 vom 18.11.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis/Eiswurf:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

18. An den genehmigten Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen -

sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristen vorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlage erfolgt.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige i.S. der v.g. Anforderungen angesehen:

- a) Vom Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

19. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb der WEA über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

Arbeitsschutz

20. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und in geeigneter Weise für das Service- und Wartungspersonal verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probebetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
 - im Gefahrenfall
 - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung
21. Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in den Windenergieanlagen sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.
22. Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den WEA müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

Sonstiges

23. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlagen mit dem Eisdetektionssystem „BLADEcontroll Eisdetektor BID“ ausgerüstet sind und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung spätestens nach Abschluss des Probebetriebes der Windenergieanlagen gewährleistet wird.

- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.
 - Eine Herstellerbescheinigung, die bestätigt, dass an den WEA 01-03 die unter Nr. 2 und Nr. 9 genannten schallreduzierten Betriebsweisen für die Nachtzeit eingerichtet sind.
24. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlage ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

25. Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) fallen.
Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren. Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein anzuzeigen.
26. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.
- Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.
27. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
 - Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
 - Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht
28. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
 - Name und Anschrift des Bauherrn
 - Art des Bauvorhabens
 - Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
 - Name und Anschrift des Koordinators
 - Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
 - Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.
29. Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, die für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständig ist.

II. Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Oberflächenentwässerung

30. Aus Bebauung und Flächenbefestigung resultierende erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Wasser“ werden gemäß Umweltverträglichkeitsuntersuchungen keine gesehen. Gemäß den Angaben unter „12.4 Fachbeitrag Naturschutz“ (siehe Antragsunterlagen Pkt. 5.2.1, Seite 42) wird von den geplanten Windenergieanlagen eine Fläche von insgesamt ca. 0,74 ha versiegelt.
31. Das anfallende Niederschlagswasser, welches von den bebauten und befestigten Flächen der WEA abfließt, wird über die belebte Bodenzone der umliegenden Flächen zur Versickerung gebracht. Für die Ableitung von Niederschlagswasser entlang der Oberfläche der Anlagen bzw. über Drainagen und über die Fundamente und einer unmittelbar an die Standorte angrenzenden oberflächigen und breitflächigen Versickerung bedarf es keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.
32. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone unmittelbar am Anfallsort ohne Schädigung Dritter die anzustrebende Bewirtschaftungsform. Aufgrund der gegebenen Standortbedingungen wird in Analogie zu anderen Windenergieanlagen davon ausgegangen, dass durch den geplanten Neubau der WEA keine wasserrechtlichen Tatbestände verwirklicht werden (§ 9 WHG, z.B. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer; Entnehmen und Zutage fördern und Ableiten von Grundwasser).
33. Es ist darauf zu achten, dass das für die Versickerung vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird (z.B. durch Befahrung) bzw. im Anschluss an die Inanspruchnahme der Versickerungsfläche eine Untergrundauflockerung vorgenommen wird.
34. Die Flächenversiegelung ist hinsichtlich ihrer abflussverschärfenden Wirkung grundsätzlich so gering wie möglich zu halten. Abflusswirksame Flächenbefestigungen, die nach dem Bau der Anlage nicht mehr benötigt werden, sind zurückzubauen.

Wassergefährdende Stoffe

35. Da in Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe eingesetzt werden (Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl u.a.), müssen Windkraftanlagen gemäß § 62 WHG so errichtet oder stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern und des Grundwassers nicht zu besorgen ist.
36. Grundsätzlich sind hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen die gesetzlichen Vorgaben und die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes sowie die der Anlagenverordnung (AwSV) i.V.m. den einschlägigen technischen Regeln zu beachten.
37. Schadensfälle mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
38. Die Vorhaben befinden sich in keinem ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet und auch in keinem Überschwemmungsgebiet. Zu dem mit den Vorhaben beabsichtigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurden daher die Antragsunterlagen fachtechnisch nicht geprüft.

Löschwasserrückhaltung

39. Bezüglich eines evtl. Rückhaltevolumens von kontaminiertem Löschwasser im Brandfalle ist Rücksprache mit dem feuerwehrtechnischen Bediensteten der Kreisverwaltung Donnersbergkreis zu nehmen.

Abfallwirtschaft - Bau der Anlage

40. Die beim Bau der neuen Anlagen anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Altholz, Baustellenabfälle, etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.
41. Hier wird vor allem auf die Gewerbeabfallverordnung (GewAbFV) vom 18.04.20217, in der Getrennthaltungspflichten von gewerblichen Siedlungsabfällen und Bauabfällen für Erzeuger und Besitzer geregelt sind, verwiesen. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen. Beim Rückbau evtl. vorhandener asbesthaltiger Abfälle sind die „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M23) sowie die Bestimmungen der TRGS 519 /Technische Regeln für Gefahrstoffe „Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“) zu beachten. Von der beauftragten Firma sind in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen. Beim Umgang mit evtl. vorhandenen künstlichen Mineralfasern sind die Bestimmungen der TRGS 521 (Technische Regeln für Gefahrstoffe „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ zu beachten.
42. Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 am 01. August 2023 neu in Kraft getreten ist. Danach können mineralische Ersatzbaustoffe nur noch hergestellt bzw. in Verkehr gebracht und in technischen Bauwerken eingesetzt werden, wenn sie den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen und das darin vorgeschriebene Güteüberwachungssystem durchgeführt wird (u.a. Eignungsnachweis, Fremdüberwachung, werkseigene Produktionskontrolle). Da für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht

aufbereitetes Baggergut keine Güteüberwachung durchgeführt werden kann, können diese gemäß Ersatzbaustoffverordnung nur dann in technischen Bauwerken verwertet werden, wenn sie untersucht und entsprechend den Materialklassen der Ersatzbaustoffverordnung zugeordnet werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die nach den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung vorzunehmende Probenahme und Analytik mit teilweise anderen als in der LAGA M20 genannten Verfahren und somit nicht vergleichbaren Ergebnissen.

43. Zudem sind neue Regelungen zur Bodenverwertung innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht, unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie bei der Verfüllung von Abgrabungen durch die Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum 01.08.2023 in Kraft getreten. Die Technischen Regeln (LAGA, Alex-Infoblätter) haben ihre Gültigkeit verloren und sind nicht mehr anzuwenden. Weitere Informationen sind der Internetseite www.kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de zu entnehmen.
44. Bei der Beseitigung/Verwertung von Erdmassen ist jedoch zu beachten, dass Auffüllungen u.U. einer naturschutz-, bau- oder wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen.

Abfallwirtschaft - Betrieb der Anlage

45. Die beim Betrieb der Windenergieanlage anfallenden Abfälle (z.B. Gebrauchtöl, Aufsaugmaterialien usw.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Verordnungen) zu beachten.
46. Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Beseitigung/ Verwertung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.
47. Zudem sind bei den gehandhabten Stoffen die in den Sicherheitsdatenblättern angegebenen Hinweise zur Entsorgung zu beachten.
48. Die überlassungspflichtigen Abfälle sind über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgen.
49. Die gefährlichen Abfälle sind gemäß Nachweisverordnung (Entsorgungsnachweis, Sammelentsorgungsnachweis, Andienung an SAM – Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.
50. Die ordnungsgemäße Behandlung der Abfallstoffe ist zu dokumentieren und auf Anforderung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

III. Naturschutz / Landespflge

51. **Die Untere Naturschutzbehörde stimmt dem beantragten Vorhaben grundsätzlich zu. Die in den Bebauungsplänen „Lindenberg“ der Ortsgemeinde Gehrweiler und „Altwick“ der Ortsgemeinde Gundersweiler, getroffenen Festsetzungen sind zu beachten.**
52. Die zur naturschutzfachlichen Prüfung vorgelegten Sachverständigengutachten, wie
 - UVP Bericht (03.06.2020) – L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
 - Fachbeitrag Naturschutz (03.06.2020) – L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
 - Ornithologisches Fachgutachten (30.04.2020 mit redaktionellen Änderungen v. 05.10.2020; Fassung R1) – BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie

- Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA Standort Gundersweiler II (11.03.2020) – BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie
- Spezielle artenschutzfachliche Prüfung (03.06.2020) – L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
- Sichtbarkeitsanalyse ZVI (13.05.2020) (Gesamt- Vor- und Zusatzbelastung) - Anwendungsprogramm windPRO – juwi AG
- Ergänzende Erkenntnisse zur Planungsrelevanz von Rotmilan-Brutrevieren (08.11.2021) - juwi AG

sind Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (**s. I.2**) und zu beachten.

53. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt als naturschutzrechtlich zuständige Fachbehörde für das BImSch-Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde gemäß § 45 Abs. 7 Nrn. 4 und 5 i.V.m. § 45b Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz nach eingehender Interessensabwägung für den besonders geschützten Mäusebussard die Genehmigung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 1 Nr. 1 BNatSchG.

54. Die nachfolgend aufgeführten Vorgaben basieren auf den in Kapitel 6 des Fachbeitrags Naturschutz bzw. den in den ergänzenden Erkenntnissen zum Rotmilan vom 08.11.2021 genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Eingriffen. Sie sind vor Inbetriebnahme der Anlage (CEF-Maßnahmen, Umweltbaubegleitung etc.) bzw. mit Inbetriebnahme der Anlage umzusetzen.

Allgemeine Schutz-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

55. Schutz des Oberbodens (S1) Zum Schutz des Oberbodens ist dieser vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Gelände-modellierung abzuschleifen und fachgerecht bis zur Wiederverwendung zu lagern. Der Oberboden darf dabei nicht verdichtet, mit Unterboden vermischt oder überlagert werden.

Die Vorgaben der DIN 18915 sind bei der Ausführung der Bodenarbeiten zu beachten.

Abgeschobener Oberboden ist zur Zwischenlagerung auf Mieten mit einer Höhe geringer 2 m aufzusetzen und bei einer Lagerung von mehr als 8 Wochen ggf. mit einer geeigneten Zwischenansaat zu begrünen.

56. Erdüberdeckung der Fundamente (S2)

Die Fundamente werden soweit technisch möglich mit Erdmassen überdeckt. Die nicht dauerhaft als Kranstellfläche benötigten Teilflächen erhalten zusätzlich einen Oberbodenauftrag. Sie können anschließend entweder landwirtschaftlich genutzt werden oder bleiben als Saum der natürlichen Begrünung überlassen.

57. Schutz von angrenzenden Gehölzbeständen (S3)

Zum Erhalt und zur Vermeidung von baubedingten Beschädigungen an Gehölzbeständen entlang der Zufahrtstrasse sind Maßnahmen nach DIN 18920 zu ergreifen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Gehölzschädigungen fachgerechte Rückschnitte zur Herstellung der benötigten Lichtraumprofile durch fachkundige Personen durchzuführen. Sofern im Arbeitsbereich Gehölze angrenzen, sind diese ebenfalls vor Beschädigungen zu schützen (z.B. Bauzaun, Holzverschalung).

Maßnahmen zum Schutz und Erhalt von Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten (spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen)

Vorgezogene Maßnahmen

58. Folgende zeitlich vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen:

CEF-Maßnahmen (Lebensraumverbessernde Maßnahme für die Feldlerchen)

Für die geplanten WEA-Standorte 01 und 03 sind Ackerflächen betroffen, in denen jeweils ein Revier der Feldlerche (innerhalb des 500 m Untersuchungsraumes) nachgewiesen wurde.

Um mögliche nachhaltige Beeinträchtigungen oder dauerhafte Verluste von Brutrevieren oder deren Habitatseignung sicher auszuschließen, sind die nachfolgend genannten CEF-Maßnahmen auf einer Fläche insg. von ca. 2 ha durchzuführen:

- Dauerhafte Herstellung von 6 Feldlerchenfenstern mit jeweils ca. 20 m² (mind. 3 m breit und höchstens 12 m lang) in Verbindung mit Blühstreifen. Dabei wird die Sämaschine bei der Aussaat (v.a. bei Wintergetreide) für einige Meter angehoben, sodass eine nicht eingesäte Fehlstelle in der Ackerfläche entsteht (sog. Feldlerchenfenster)

oder alternativ

Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand. Hierbei wird der Saatreihenabstand von 12 cm auf 24 cm verbreitert.

- Auf den für die CEF-Maßnahme bestimmten Flächen wird auf die Ausbringung von in der konventionellen Landwirtschaft angewendeten Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Durch die Maßnahme wird somit das Lebensraumangebot der Feldlerche verbessert und die lokale Population geschützt. Eine detaillierte Flächenzuweisung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist der UNB vor Beginn der Baumaßnahme vorzuweisen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

59. Minimierung bau- und anlagebedingter Beanspruchungen und Schädigungen von Vegetationsflächen, Gehölzen, Freiflächen und Saumbereichen (V1)

Baubedingte Flächenbeanspruchungen sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken, ebenso Beschädigungen von Lebensräumen bzw. Strukturen, wie z.B. Gehölzen durch Bauarbeiten, z.B. durch Verdichtungen des Untergrundes, Befahren des Wurzelbereichs von Gehölzen oder Beschädigungen oberirdischer Pflanzenteile.

Zur Errichtung der Infrastruktur ist soweit wie möglich auf das vorhandene Wege- und Straßennetz zurückzugreifen.

60. Zeitliche Beschränkung der Rodungs-, Fäll- und Räumarbeiten (V2)

- Maßnahmen zur Beseitigung der Krautschicht und des Oberbodens sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten (Zeitraum Eiablage und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere) durchzuführen, d.h. im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar.

Sofern die Umweltbaubegleitung die Fläche vorab freigibt, kann bereits im September mit den Maßnahmen begonnen werden, da in dem Zeitraum nicht mehr mit Bodenbrütern zu rechnen ist.

Im Fall, dass die bauliche Inanspruchnahme der Flächen, die im Winter geräumt wurden, erst nach dem 28. Februar stattfindet, sind die Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme

durch geeignete Maßnahmen (z.B. Grubbern) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.

- Die Entfernung oder der Rückschnitt von Gehölzflächen in Bereichen für die Zuwegungen oder die WEA-Standorte (inkl. der dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen Flächen) ist ebenfalls im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen 1. Oktober und Ende Februar durchzuführen, damit keine Gelege oder Nester baubedingt zerstört werden.
- In Waldbereichen dürfen die Wurzelstöcke der im Winter gefällten Bäume bzw. zurückgeschnittenen Sträucher zum Schutz der potentiell vorkommenden Haselmaus erst nach der Winterruhe (ab 1. Mai) gerodet (= aus dem Boden entfernt) werden.
- Das Risiko einer Gefährdung von in Baumhöhlen oder -spalten lebenden Fledermäusen ist durch eine weitere zeitliche Vorgabe für die Rodung von Bäumen mit entsprechenden Quartiermöglichkeiten zu bewältigen (siehe V3).

61. Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Gefährdungen von Fledermaus-individuen (zeitliche Begrenzung der Rodung bzw. Vorabkontrolle auf Besatz)- (V3)

Die im Fauna-Gutachten Fledermäuse, (Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen) vom 11.03.2020 erfassten Höhlen- und Spaltenbäume innerhalb des bau- und anlagebedingten direkt beanspruchten Bereiches sind nach Möglichkeit zu erhalten, da sie potentielle Sommerquartiere, evtl. auch Winterquartiere für Fledermäuse darstellen.

Bei den nicht vermeidbaren Rodungen von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse ist zur Vermeidung einer direkten Gefährdung von Fledermausindividuen die Rodung dieser Bäume im Oktober durchzuführen.

Falls diese zeitliche Vorgabe nicht eingehalten werden kann, sind die Höhlen bzw. Spalten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen (bei negativem Befund Verschluss der Höhlen/Spalten, bei festgestelltem Besatz Aufschub der Rodung bis zum Ausflug der Fledermäuse).

62. Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan (V4)

Zur Minimierung des allgemeinen Kollisionsrisikos für den Rotmilan werden die nachfolgenden Maßnahmen festgelegt:

VM1: Temporäre, kurzfristige Betriebseinschränkung (Abschaltung) von WEA bei landwirtschaftlichen Tätigkeiten in der zugeordneten Windparkzone

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos sind bei den landwirtschaftlichen Tätigkeiten der Ernte und der Mahd auf Flächen im Umkreis von 125 Metern (75 m Rotor + 50 m) um den Mittelpunkt der WEA-Standorte im Zeitraum vom 01. Juni bis 31. August die entsprechenden WEA ab Beginn der Bewirtschaftungsmaßnahme einschließlich den zwei darauffolgenden Tagen von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Für eine wirksame Einhaltung und eine hohe Gewährleistung der Umsetzung ist ab Inbetriebnahme der WEA eine Meldekette für Ernte- und Mahdereignisse zu etablieren.

Diese Meldekette ist über vertragliche Vereinbarungen des Windparkbetreibers mit den Flächenbesitzern oder das Konzept eines sog. Windparkpaten (Vor-Ort-Kontrolle) umzusetzen.

Im Zeitraum vom 01. Juni - 31. August muss ein Windparkpate zw. 11:00-13:00 Uhr eine Vor-Ort-Kontrolle durchführen. Wird im Umfeld von 125 m um eine WEA eine Mahd- oder Erntemaßnahme festgestellt, ist die Leitwarte umgehend zu informieren und die betreffende WEA für den Rest des Tages sowie die zwei darauffolgende Tage abzuschalten.

Sollten die Vorgaben zur Etablierung einer Meldekette für eine oder mehrere WEA im Zeitraum 01. Juni - 31. August nicht erfüllt sein, so sind die betreffenden WEA in dem Zeitraum, in dem

eine Meldekette nicht sichergestellt ist, tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang außer Betrieb zu nehmen.

VM2: Pflanzung schnell wachsender Sträucher im Bereich der Mastfuß-Böschungen

Böschungskörper um den WEA-Mastfuß, welche aus betrieblichen Gründen nicht offen gehalten werden müssen, sind mit schnell wachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Dadurch wird die unmittelbare Mastfußumgebung für Kleinsäuger unattraktiv gestaltet.

63. Bioakustisches Monitoring (Gondelmonitoring) und Schlagopfersuche (V5)

Ein Monitoring mit dem Ziel der Ermittlung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen unter Berücksichtigung von Witterungsparametern (Temperatur und Windgeschwindigkeit) muss die gesamte Aktivitätsperiode der Fledermäuse für mindestens zwei Jahre umfassen. Das Monitoring besteht aus den folgenden Inhalten:

- Erfassung der Höhenaktivität von Fledermäusen an zwei der geplanten Anlagen im Zeitraum Anfang April bis Mitte November.
- Aufgrund der vorgezogenen Restriktionen ist eine systematische Schlagopfersuche lediglich im ersten Betriebsjahr notwendig (Erfolgskontrolle). Diese sollte an jeweils zehn aufeinander folgenden Tagen eines Monats (April bis Oktober) erfolgen und sich an den Empfehlungen der BMU-Studie orientieren (Brinkmann et al. 2011).

Nach Ablauf eines Erfassungsjahres sind Ergebnisse zu bewerten und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

In Abhängigkeit von den Messergebnissen kann bereits nach dem ersten Jahr ein Abschaltalgorithmus festgelegt werden, der im weiteren Monitoring bestätigt oder angepasst wird.

64. Minimierung von baubedingten akustischen und optischen Störwirkungen (V6)

Baubedingte Lärm- und Lichtemissionen sind entsprechend der technischen Möglichkeiten, z.B. durch Einsatz lärmoptimierter Maschinen und durch Abschirmung von Lichtquellen bei Baustellenbeleuchtung soweit wie möglich zu reduzieren.

65. Umweltbaubegleitung (V7)

Zur Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde die zuständige Person schriftlich zu benennen.

Sind im Rahmen der Baumaßnahme weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten, insbesondere mit Auslösung von Verbotstatbeständen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz, ist rechtzeitig und unverzüglich eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

66. Regelungen zur Betriebseinschränkung aller Anlagen im ersten Betriebsjahr (V8)

Für das **erste Betriebsjahr** ab Inbetriebnahme gilt für die WEA, insbesondere hinsichtlich des nachgewiesenen Aufkommens kollisionsträchtiger Fledermausarten, (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus sowie Arten der Gruppe Nyctaloide) eine saisonale vorsorgliche nächtliche (und saisonal auch über die Nachtstunden hinausgehende) Abschaltung von Anfang April bis Ende Oktober in Abhängigkeit von Windgeschwindigkeit und Lufttemperatur gemäß der nachfolgenden Tabelle:

erstes Betriebsjahr		Windgeschwindigkeit (v) Lufttemperatur (t)	
saisonale Aktivitätsphase	April ab SU bis SA	$v \leq 5,8 \text{ m/s}$ <u>und</u> $t \geq 10,6 \text{ °C}$	$v > 5,8 \text{ m/s}$ <u>oder</u> $t < 10,6 \text{ °C}$
		Anlagenstopp	Betrieb
	Mai ab SU bis SA	$v \leq 4,5 \text{ m/s}$ <u>und</u> $t \geq 13,0 \text{ °C}$	$v > 4,5 \text{ m/s}$ <u>oder</u> $t < 13,0 \text{ °C}$
		Anlagenstopp	Betrieb
	Juni ab SU bis SA	$v \leq 4,4 \text{ m/s}$ <u>und</u> $t \geq 14,0 \text{ °C}$	$v > 4,4 \text{ m/s}$ <u>oder</u> $t < 14,0 \text{ °C}$
		Anlagenstopp	Betrieb
	Juli ab SU bis SA	$v \leq 4,6 \text{ m/s}$ <u>und</u> $t \geq 16,0 \text{ °C}$	$v > 4,6 \text{ m/s}$ <u>oder</u> $t < 16,0 \text{ °C}$
		Anlagenstopp	Betrieb
	August ab SU bis SA	$v \leq 5,4 \text{ m/s}$ <u>und</u> $t \geq 15,2 \text{ °C}$	$v > 5,4 \text{ m/s}$ <u>oder</u> $t < 15,2 \text{ °C}$
		Anlagenstopp	Betrieb
	September ab SU bis SA	$v \leq 6,0 \text{ m/s}$ <u>und</u> $t \geq 12,7 \text{ °C}$	$v > 6,0 \text{ m/s}$ <u>oder</u> $t < 12,7 \text{ °C}$
		Anlagenstopp	Betrieb
	Oktober ab SU bis SA	$v \leq 5,6 \text{ m/s}$ <u>und</u> $t \geq 11,3 \text{ °C}$	$v > 5,6 \text{ m/s}$ <u>oder</u> $t < 11,3 \text{ °C}$
		Anlagenstopp	Betrieb

Kreuztabelle zur Ermittlung der Abschalt- bzw. Betriebsphasen der Anlagen am geplanten WEA-Standort Gundersweiler II für das erste Jahr nach Inbetriebnahme (Tabelle 8 auf S. 65 des Fachgutachten zum Konfliktpotential Fledermäuse und Windenergie)

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

67. Rückbau der vorübergehend genutzten Lager- und Vormontageflächen (A1)

Die temporär genutzten Lager- und Vormontageflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, Schotterbefestigungen sind abzuräumen, Verdichtungen des Untergrundes sind durch Bodenlockerungen zu beseitigen und der Oberboden ist wieder aufzutragen. Soweit keine sonstigen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung analog der bestehenden zugeführt.

68. Auflockerung von bei der Kranmontage aufgetretenen Bodenverdichtungen (A2)

In den vorübergehend für die Kranmontage genutzten, unbefestigten Flächen, sowie ggf. auch in den sonstigen Rest- und Randflächen ist der Boden nach Abschluss der Bauarbeiten aufzulockern, um Verdichtungen zu beseitigen.

Soweit keine sonstigen Begrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, werden die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung analog der bestehenden zugeführt.

In Anspruch genommene Grünflächen sind mit einer autochthonen Einsaat (Naturraum "Westliche Donnersbergrandhöhen") wiederzubegrünen.

69. Pflanzung schnell wachsender Sträucher im Bereich der Böschung (A3)

Im Bereich des Mastfußes sind die Flächen, die nach dem Bau der WEA nicht offen gehalten werden müssen, mit schnell wachsenden Sträuchern zu bepflanzen. Mit der Maßnahme wird der Verlust von ca. 80 m² Gebüsch ausgeglichen und die unmittelbare Mastfußumgebung für Kleinsäuger und somit als Nahrungshabitat für den Rotmilan unattraktiv gestaltet.

70. Schaffung von künstlichen Quartieren für Fledermäuse A4)

Gemäß dem Fachgutachten zum Konfliktpotenzial für Fledermäuse sind die rodungsbedingten Quartierverluste durch Anbringen von 6 Fledermauskästen auszugleichen, wovon mindestens zwei als Überwinterungsquartier geeignet sein müssen.

Falls im Rahmen der Bauausführung weitere Bäume mit Quartierspotential beansprucht werden, sind zusätzliche Fledermauskästen nach Maßgabe des oben genannten Gutachtens auszubringen.

Während der gesamten Betriebslaufzeit der Windkraft-Anlagen ist die Kontrolle, Wartung und Instandsetzung der künstlichen Fledermausquartiere zu gewährleisten. Hierzu sind die Hangorte (Bäume) optisch zu markieren und deren GPS-Koordinaten festzuhalten.

Die Art der Kästen, die genauen Hangorte und die Sicherstellung des Erhalts durch dauerhafte Nutzungsbeschränkungen sind mit dem zuständigen Forstamt bzw. dem Eigentümer abzustimmen und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

71. Neupflanzung von Sträuchern im Bereich der temporären Rodungsflächen (A5)

Während der Bauzeit entfallen durch temporäre Flächeninanspruchnahme am Standort der WEA 02 rd. 740 m² Gehölzflächen und im Bereich der WEA 03 etwa 170 m².

Zum Ausgleich des temporären Verlusts sind nach Abschluss der Bauarbeiten auf den betroffenen Flächen Pflanzungen mit heimischen, standortgerechten Gehölzen vorzunehmen (Mindestqualität 2xverpflanzte, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm; Pflanzabstand 1,5 m).

Externe Ausgleichsmaßnahmen

72. Zum Ausgleich der Bodenneuversiegelung (Kranstellfläche, Fundament, Wegeausbau) im Umfang von ca. 7.400 m² und als Ausgleich der Gehölzverluste (Wald) im Umfang von ca. 230 m² (somit insg. 7.630 m²) stehen Flächen des Ökokontos der VG Nordpfälzer Land zur Verfügung.

Es handelt sich um eine Ökokontofläche in der Gemarkung Dörnbach, Flur „In den Mainwiesen“, Fl.-Nr. 310, wovon dem hier behandelten Vorhaben ein Flächenanteil von 7.630 m² zugeordnet und von der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land zur Verfügung gestellt bzw. aus dem Konto abgebucht wird.

Die Umsetzung ist vertraglich zwischen dem Vorhabenträger (JUWI GmbH) und der VG Nordpfälzer Land zu sichern.

Forstrechtlicher Waldausgleich

73. Für den forstrechtlichen Waldausgleich im Sinne des Landeswaldgesetzes sind Maßnahmen mit dem zuständigen Forstamt festzulegen. In Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt ist eine Ausgleichsfläche von 350 m² nachzuweisen. Dies entspricht einem Anteil der tatsächlichen Rodungsfläche auf Basis der Bilanzierung des Fachbeitrags Naturschutz.
Eine detaillierte Flächenzuweisung zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist vor Beginn der Baumaßnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Ausgleich für Eingriffe in das Landschaftsbild / Ersatzzahlung

74. Wie in Kapitel 6.6 des Fachbeitrags Naturschutz dargelegt, ergibt sich für die geplante Maßnahme nach Bewertung des Landeskompensationsverordnung LKompVO eine **Ersatzgeldzahlung in Höhe von 256.732,68 €.**

Die zu leistende Ersatzzahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz RLP auf das folgende Konto der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) zu überweisen:

Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Im Betreff sind zwingend die Zulassungsbehörde (KV Donnersbergkreis) sowie die Kennung **"EIV-072023-J1EK5, Eingriffsverfahren WEA01-03, Windpark Gundersweiler 2"** anzugeben.

Der Unteren Immissionsschutzbehörde ist unaufgefordert ein Zahlungsnachweis vorzulegen.

IV. Baurecht

75. Die Baurechtliche Stellungnahme wird auf der Grundlage der Bestimmungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes "Windpark Lindenberg" in der Gemarkung Gehrweiler, VG Nordpfälzer Land und des Bebauungsplanes „Windpark Altwick“ in der Gemarkung Gundersweiler, VG Nordpfälzer Land erstellt, diese sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Windenergieanlagen sowie ihre Nebenanlagen innerhalb der Baugrenzen bzw. des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes errichtet werden.
76. Ein Überschreiten der Baugrenzen und der sonstigen Sondergebiete für die Windenergie durch die Rotoren, Kranstellflächen und Zuwegungen ist zulässig, solange das innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans erfolgt. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, Leitungsführungen und geringfügige Erweiterungen der Zuwegungen und entlang der bestehenden Wege sowie temporär genutzte Flächen zur Montage und Lagerung können auch außerhalb der Sondergebiete errichtet werden.
77. Die Koordinaten des Mastmittelpunktes für die **WEA 01** (Gehrweiler „Lindenberg“) sind gem. UTM32 (ETRS 89):
Ostwert: 32 413024, Nordwert: 5492147
Die **WEA 01** steht auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Gehrweiler:
905, 907 und 909 - diese sind durch Eintragung einer Baulast zu vereinigen.
Die Geländehöhe beträgt 368,9 m NHN

Die Koordinaten des Mastmittelpunktes für die **WEA 02** (Gundersweiler „Altwick“) sind gem. UTM32 (ETRS 89):

Ostwert: 32 412892, Nordwert: 5492572

Die **WEA 02** steht auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Gundersweiler: 630, 631 und 635 - diese sind durch Eintragung einer Baulast zu vereinigen.

Die Geländehöhe beträgt 355,3 m NHN

Die Koordinaten des Mastmittelpunktes für die **WEA 03** (Gundersweiler „Altwick“) sind gem. UTM32 (ETRS 89):

Ostwert: 32 412801, Nordwert: 5492987

Die **WEA 03** steht auf folgenden Flurstücken in der Gemarkung Gundersweiler: 600, 601 und 602 – diese sind durch Eintragung einer Baulast zu vereinigen.

Die Geländehöhe beträgt 401,4 m NHN

78. Vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) sind die zur Sicherung der Abstandsflächen erforderlichen Baulasten auf folgenden Grundstücken in der Gemarkungen Gundersweiler und Gehrweiler einzutragen:
- WEA 01: 967, 968, 970 und 929 (Gemarkung Gehrweiler)
 - WEA 02: 636, 637, 621, 629 und 632/1 (Gemarkung Gundersweiler)
 - WEA 03: 400/1, 433, 598, 599, 603, 604 und 605 (Gemarkung Gundersweiler)
79. Vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) ist das Turbulenzgutachten / Gutachten zur Standorteignung in der zu diesem Zeitpunkt aktuell gültigen Fassung nachzureichen.
80. Der von einem Prüfenieur für Baustatik geprüfte Standsicherheitsnachweis liegt vor.
81. Zur Sicherung des Rückbaus ist für die Windenergieanlagen eine **Sicherheitsleistung in Höhe von 433.785,90 €** vor Baubeginn vorzulegen. Wird der Rückbau der baulichen Anlagen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt, werden sie von uns im Wege der Ersatzvornahme und unter Inanspruchnahme der hinterlegten Sicherheitsleistung vorgenommen.
82. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.
83. Die Gesamthöhe der Windenergieanlagen darf 285 m ab GOK nicht überschreiten.
84. Die dauerhaft mit Schotter befestigten baulichen Anlagen dürfen 2.500 m² je Windrad nicht überschreiten.
85. Die dauerhaft befestigte Grundfläche für das Fundament der jeweiligen Windenergieanlage darf 550 m² nicht überschreiten.
86. Von außerhalb des Geländes sichtbare Werbeanlagen und Werbeaufschriften sind unzulässig. Davon ausgenommen sind nur die Typen- und Herstellerbezeichnungen sowie Logos der Betreiber an der Gondel.

87. Bei der Farbgebung von Mast, Gondel und Rotorblättern sind nur helle oder landschaftsangepasste, matte nichtreflektierende Farbtöne zu verwenden.
88. Eine Gefährdung der Umwelt, insbesondere von Personen, durch Eiswurf ist mit Hilfe technischer Einrichtungen oder organisatorischen Maßnahmen auszuschließen. An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von der Windenergieanlage bei Betrieb und Stillstand hinweisen.
89. An den WEA sind dem Stand der Technik entsprechende, geeignete und funktionssichere betriebliche und/oder technische Vorkehrungen gegen Eisabwurf zu treffen und deren Einhaltung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung zu gewährleisten. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG zu prüfen.
90. Die Maßnahmen zur Flugsicherung sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Eine Tagfeuerung ist nicht zulässig.
91. Hinweis:
 - Die Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Richtlinie für Windenergieanlagen ist entsprechend zu belegen.
 - Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit ausgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfingenieure für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen.
 - Die erforderlichen Abstände zu anderen Windenergieanlagen sollen im Allgemeinen auf dem eigenen Grundstück erbracht werden.

V. Brandschutz

Abweichend zum vorgelegten Brandschutzkonzept gelten folgende Anforderungen:

Feuerwehrpläne

92. Für die Windenergieanlagen sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Donnersbergkreises Feuerwehrpläne in Anlehnung an die DIN 14095 in der aktuellen Fassung zu erstellen. Der Entwurf der Pläne ist vorab zur Freigabe an vb@donnersberg.de zu übermitteln. Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Feuerwehrpläne 3-fach in Papierform sowie 2-fach auf Datenträger (CD oder DVD) einzureichen. Die Verteilung übernimmt die Brandschutzdienststelle.
93. Feuerwehrpläne sind spätestens alle 2 Jahre zu aktualisieren. Besonderer Wert liegt hierbei auf den allgemeinen Objektinformationen (Ansprechpartner, Erreichbarkeit, etc.).
94. Der Feuerwehrplan muss einen Zufahrtswegeplan, eine Topographische Karte sowie einen Sperrplan enthalten, in dem zu den zu genehmigenden Windenergieanlagen ein Gefahrenbereich von 500 m und 1.000 m abgelesen werden kann.
95. Der für die Feuerwehr- und Rettungskräfte ideale Anfahrtsweg soll, ausgehend vom Punkt des Verlassens einer öffentlichen Straße, beschrieben und im Plan erkennbar sein.

Brandschutzordnung

96. Es ist analog zum Brandschutzkonzept eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 – Teil A gut sichtbar auszuhängen.
97. An gut sichtbarer Stelle ist an den Windenergieanlagen die Rufnummer eines Ansprechpartners des Betreibers der Anlagen anzubringen.

Brandmeldung

98. Die Weiterleitung von eindeutigen Brandmeldungen durch die die Anlage zu betreuende Service-Stelle an die zuständige Integrierte Leitstelle (hier: Integrierte Leitstelle Kaiserslautern) muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.
99. Alle Windenergieanlagen sind zum Ermöglichen einer eindeutigen Zuordnung mit einer individuellen Kombination aus Buchstaben und Zahlen zu versehen. Diese ist in sinnvoller Höhe und Größe anzubringen. Weiter sind alle Anlagen im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (www.wea-nis.de) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie“ zu hinterlegen.
100. Im Übrigen ist das vorgelegte generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen des Typs EnVentus V150 und V162 von TÜV SÜD Industrie Service GbmH vom 10.12.2019 gültig und zu berücksichtigen.

VI. Verkehrsrecht

Entscheidungen

101. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA 01 in der Gemarkung Gehrweiler, Flur 0, Flurstück 905, 907, 909, mit einer max. Höhe von 569,00m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund)
 - WEA 02 in der Gemarkung Gundersweiler, Flur 0, Flurstück 630, 631,635, mit einer max. Höhe von 596,00m ü. NN (max. 241,00 m ü. Grund)
 - WEA 03 in der Gemarkung Gundersweiler, Flur 18, Flurstück 600, 601, 602, mit einer max. Höhe von 601,00 m ü. NN (max. 200,00 m ü. Grund)keine Bedenken.
102. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
103. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
104. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

Hinweise

105. Sollten in dem Gebiet Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist dies dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen, mitzuteilen.

Nebenbestimmungen Verkehrsrecht

106. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
107. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
108. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot Es beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel+ 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
109. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder nach unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
110. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667c, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind
- a) der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b) der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
- beizufügen.
111. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge

- von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
112. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
113. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
114. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
115. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
116. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so sind erneut die NOTAM-Zentrale sowie die Genehmigungsbehörde zu informieren.
117. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
118. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
119. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

120. **Veröffentlichung**

Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind

der

und nachrichtlich dem

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667 c
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10187**

- a. mindestens 6 Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerng oder der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,

anzuzeigen.

121. Ebenso sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** und dem **Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln,** unter Angabe des Zeichens **Infra I 3_IV-195-2-BIA** **vier Wochen vor Baubeginn** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

Straßenverkehrsrecht

122. Die nächst gelegene klassifizierte Straße ist die L 387. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Windenergieanlagen als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte „Kipphöhe“ ($1/2$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $1/2$ Rotordurchmesser) empfohlen wird. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes. Im vorliegenden Fall wird der Abstand von den drei beantragten Anlagen eingehalten.
123. Die zum Bau von Windenergieanlagen über klassifizierte Straßen und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie auch die dauerhaften Erschließungen der Windenergieanlagen stellen Sondernutzungen im Sinne des Landes- und Bundesfernstraßengesetzes dar. Entsprechende Sondernutzungserlaubnisse können nur erteilt werden, wenn eine verkehrssichere Anbindung gewährleistet wird und insbesondere das klassifizierte Straßennetz für die Aufnahme der Schwertransporte geeignet ist.
124. Bezüglich der über die L 387 und anschließende Wirtschaftswege geplanten Baustellenzufahrten sowie der dauerhaften Erschließung der Windenergieanlage und der jeweils damit verbundenen gegebenenfalls erforderlichen Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, hat der Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 6 Wochen) einen entsprechenden Antrag an den LBM - Landesbetrieb Mobilität Worms, Schönauer Straße 5, 67547 Worms zu richten.
125. Rechtzeitig vor Anlegung der Zufahrten ist die Straßenmeisterei Rockenhausen (Tel.: 06361/921 4-0) zu informieren.
126. Den betroffenen Straßenbaulastträgern dürfen aus der Verwirklichung des Vorhabens keine Kosten entstehen.

VII. Versorgungseinrichtungen

127. Im Bereich des Windparks Gundersweiler 2 sowie im Bereich der internen Zuwegung desselbigen befindet sich die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG:

Versorgungseinrichtung

20-kV-Mittelspannungsfreileitung, Pos. 258-00 Leitungsabschnitt Mast Nr. 700577 – Mast Nr. 700586
--

Zur Information über den Bestand dieser Versorgungseinrichtung liegt in der Anlage ein aktueller Planauszug der Bestandsdokumentation bei.

128. Bereits an dieser Stelle weist die Pfalzwerke Netz AG aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Die Versorgungsnetze unterliegen ständig baulichen Veränderungen. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – zur Verfügung steht.
129. Der Abstand der **WEA 01** zur Leitungsachse der o.a. Freileitung ist kleiner als das 3-fache des Rotordurchmessers der WEA ($A < 3 \times D_{WEA}$). Die Versorgungseinrichtung liegt folglich im Beeinflussungsbereich der vorbenannten WEA.
130. Die o.a. Mittelspannungsfreileitung liegt außerhalb des Beeinflussungsbereichs der **WEA 02** und **WEA 03**, da der jeweilige Abstand zwischen der jeweiligen Turmachse und der Leitungsachse der Freileitung mehr als das 3-fache des jeweiligen Rotordurchmessers beträgt ($A \geq 3 \times D_{WEA}$).
131. Des Weiteren verläuft die **interne Zufahrt des Windparks Gundersweiler 2** teilweise innerhalb des Schutzstreifens der o.a. Mittelspannungsfreileitung. Im insgesamt 20 m-breiten Schutzstreifen der Freileitung – je 10 m beidseitig der Leitungsmittellinie gemessen – bestehen Restriktionen hinsichtlich der Bau- und Unterfahrungshöhe.
132. Im Bereich **der internen Kabeltrasse** des Windparks sowie im Bereich der geplanten **externen Ausgleichmaßnahmen** befinden sich keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG. Es bestehen daher keine Bedenken oder Bedingungen.

Bestimmungen

zum gesamten Windpark und zur internen Zuwegung

133. Die Zustimmung erfolgt unter Zugrundelegung der Inhalte der uns zugesendeten Unterlagen zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Der Antrag-steller/ Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, die Pfalzwerke Netz AG über **nachträgliche Änderungen** dieser Unterlagen zu informieren, da Änderungen die Auswirkungen auf unsere vorhandenen Versorgungseinrichtungen haben, der erneuten Prüfung und Zustimmung durch die Pfalzwerke Netz AG bedürfen.
134. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Änderungen der WEA-Typen hinsichtlich einer Vergrößerung des Rotordurchmessers oder eine Standortverschiebung der WEA einer **erneuten Beurteilung und Zustimmung** der Pfalzwerke Netz AG bedürfen.
135. Gemäß **DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3**, besteht die Vorgabe, dass unter keinen Umständen bei Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der WEA der waagrechte,

spannungsunabhängige Mindestabstand $a_{LTG} = 10$ m zwischen der Rotorblattspitze der WEA und dem äußersten ruhenden Leiterseil der Freileitung unterschritten werden darf.

zur WEA 01

136. Für die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA 01 zu berücksichtigende Mittelspannungsfreileitung beträgt der waagrechte Mindestabstand zwischen Turmachse und äußeren ruhenden Leiterseil der Freileitung a_{WEA1} **95 m** – exklusive Arbeitsraum.
137. Gemäß Antragsunterlagen ist für die WEA 01 eine dauerhafte Kranaufstellfläche mit einer Länge von 70,66 m von der Turmachse in Richtung Freileitung vorgesehen, diese wird als Arbeitsraum $a_{Raum-WEA01}$ berücksichtigt. Unter Einbeziehung dieses Arbeitsraumes erhöht sich der Mindestabstand a_{WEA1} auf **165,66 m**.
138. Aufgrund des Standorts, des Arbeitsraums und des Rotordurchmessers der WEA 1 wird der erforderliche **Mindestabstand** durch die WEA selbst **eingehalten**.
139. Für den Fall, dass zwischen der Freileitung und der WEA 01 ein größerer Arbeitsraum als 70,66 m für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der WEA benötigt wird: Der Anlagenbetreiber/Antragsteller ist dazu verpflichtet sicher zu stellen, dass der Mindestabstand 95,0 m zwischen der Mittelachse der Freileitung und der Freileitung am nächsten gelegenen äußeren Rand des Arbeitsraums unbedingt eingehalten und nicht unterschritten wird.
140. Zur verbindlichen Festlegung des $a_{Raum-WEA01}$ ist die sog. „Erklärung für den Arbeitsraum“ als Anlage zu dieser Genehmigung beigefügt. Der Antragsteller/Anlagenbetreiber hat diese Erklärung für den $a_{Raum-WEA01}$ auszufüllen und nach Unterzeichnung, an die Pfalzerwerke Netz AG zurückzusenden:

Pfalzerwerke Netz AG	Frau Schuster
Netzbau	Telefon: 0621/585 2247
Anlagenbau + externe Planungen	Telefax: 0621/585 2965
Postfach 21 73 65	Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzerwerke-
67073 Ludwigshafen	netz.de

141. Bei der WEA 01 beträgt der Abstand zwischen Turmachse und dem äußeren ruhenden Leiter der Freileitung $\leq 3 \times D_{WEA}$. Gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) Ziffer 5.9.3, ist der Antragsteller/Anlagenbetreiber dazu verpflichtet der Pfalzerwerke Netz AG den **Nachweis** zu erbringen, dass die Freileitung **außerhalb** der **Nachlaufströmung** dieser WEA liegt. Ergibt dieser Nachweis, dass die Freileitung innerhalb der Nachlaufströmung der WEA 01 liegt, werden Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung erforderlich. Zur Gewährleistung, dass die hiermit verbundenen Kosten vollständig vom Antragsteller/Anlagenbetreiber getragen werden, wird eine **Kostenübernahmeerklärung** durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber erforderlich, die von der Pfalzerwerke Netz AG erst nach Vorlage des Nachweises an den Antragsteller/Anlagenbetreiber weitergeleitet wird.

zur WEA 02 und WEA 03:

142. Hinsichtlich der Errichtung und dem Betrieb der WEA 02 und WEA 03 bestehen keine weiteren besonderen Nebenbestimmungen.

zur internen Zuwegung

143. Innerhalb des Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung sind **leitungsgefährdende Maßnahmen** und insbesondere **Veränderungen des Geländeniveaus** (Lagerung bzw. Auffüllung von Aushubmassen, Abgrabungen) weder zeitlich begrenzt noch dauerhaft zulässig. Auch eine zeitlich begrenzte Lagerung von Baumaterialien innerhalb des Schutzstreifens der Freileitung ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig (dinglich gesichert). Bei Erfordernis bedürfen solche Maßnahmen einer separaten sicherheitstechnischen Untersuchung in Bezug auf die Freileitung und **schriftlichen Zustimmung** durch die Pfalzwerke Netz AG (Planunterlagen an: Anlagenbau+Externe Planungen; Kontakt s.o.).
144. Damit die Standsicherheit des bestehenden Mastes Nr. **700578** auf dem **Flurstück Nr. 884**, Gemarkung Gehrweiler nicht gefährdet wird, ist ausgehend von dessen Mastmittelpunkt jeweils ein Freihaltebereich in Kreisform in einem Radius von **8 m** einzuhalten. In diesen Freihaltebereichen ist die Errichtung von baulichen Anlagen, Nebenanlagen, Verkehrswegen, etc. nicht zulässig.
145. Die Unterfahrung der Freileitungen ist generell nur mit Fahrzeugen gestattet, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO), nicht mehr als 4 m beträgt. Diese Höhe darf auch nicht durch Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche) überschritten werden. Soll die Freileitung mit Fahrzeugen mit Fahrzeughöhen größer 4 m unterfahren werden, bedarf dies einer spezifischen Abstandsuntersuchung (z.B. bei Rotorblatttransporten mittels Selbstfahrer oder beim Transport von Großkomponenten).

zur Realisierung des Windparks und der internen Zuwegung im Besonderen:

146. Im Zusammenhang mit der baulichen Realisierung des Bauvorhabens wird ausdrücklich auf die Gefahren bei Tätigkeiten in der Nähe von elektrischen Leitungen hingewiesen. Zur Vermeidung von Personen- und Sachschäden sind die Ausführungen in den beiden Schutzanweisungen der Pfalzwerke Netz AG einzuhalten. Die „**Leitungsschutzanweisung**“ und das zugehörige „Merkheft für Baufachleute“ sind auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG unter <https://www.pfalz-werke-netz.de/netz-anschiessen/hausanschluss-baustrom/hausanschluss> veröffentlicht.
147. Der Antragsteller/ Anlagenbetreiber ist dazu verpflichtet, den Beginn der Bauarbeiten, mit einer Vorankündigungsfrist von mindestens 4 Wochen, der nachfolgend genannten Organisationseinheit der Pfalzwerke Netz AG mitzuteilen und einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren (ggfs. **Schutzschaltung(en)** während der Wegearbeiten innerhalb des Schutzstreifens der Mittelspannungsfreileitung erforderlich). Im Rahmen dieses Termins gilt es auch zu klären, ob zur Vermeidung von Schäden am **Mast Nr. 700578** während der Baumaßnahmen zur Herstellung der internen Zuwegung **Schutzmaßnahmen** am vorbenannten Mast vorzunehmen sind.

Ohne vorherige Einweisung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Pfalzwerke Netz AG
Netzservices
Netzteam Pfälzer Bergland
Standort Rockenhausen
Kreuznacherstraße 61
67806 Rockenhausen

Telefon: 0621/585-2010
Telefax: 06361/921 721
NT-ROK@pfalzwerke-netz.de

148. Der Antragsteller/Anlagenbetreiber haftet für alle Schäden am Eigentum der Pfalzwerke Netz AG, die im Zusammenhang mit dem Bau, dem Betrieb und dem späteren Rückbau der WEA sowie der internen Zuwegung des Windparks entstehen, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Um in einem Schadensfall eine außergerichtliche Verständigung zu erleichtern, wird der Abschluss einer Vereinbarung, welche diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt ist, empfohlen. Der Antragsteller/Anlagenbetreiber hat diese **Vereinbarung für den Schadensfall** nach Unterzeichnung an die Pfalzwerke Netz AG zurückzusenden oder diese schriftlich darüber zu informieren, wenn er diese Vereinbarung mit der Pfalzwerke Netz AG nicht abschließen will (an: Anlagenbau Externe Planungen; Kontakt s.o.).

Hinweise

149. Kosten für durch das Vorhaben bedingte Schutzmaßnahmen an den Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG (z.B. Sicherheitsüberwachung bei der Durchführung von Arbeiten im Bereich der Freileitung, Abschalten der Freileitung,) sind vollständig vom Antragsteller/Anlagenbetreiber zu übernehmen.
150. Sofern von der **externen Zufahrt** oder der **externen Kabeltrasse** des Windparks Gundersweiler 2 – die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind – Versorgungseinrichtungen betroffen sind – (z.B. wenn ein Selbstfahrer oder Fahrzeuge mit einer Gesamthöhe von > 4 m zum Einsatz kommen oder Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen der Pfalzwerke Netz AG stattfinden sollen), bedarf es der separaten Abstimmung, Prüfung und Zustimmung des Unternehmens. Es wird auf die Online-Planauskunft verwiesen. Hier kann der Antragsteller/der Anlagenbetreiber Auskünfte über die Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG zu Planungszwecken einholen. Sollten Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG betroffen sein, benötigt der Netzbetreiber prüffähige Planunterlagen mit genauen Höhenangaben (Höhenbezug auf NHN). Diese kann der Antragsteller/Anlagenbetreiber der Pfalzwerke Netz AG gerne digital zur Verfügung stellen: Externe-Planungen_Kreuzungen@pfalzwerke-netz.de

VIII. Forstrecht

151. Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer **I.1.** benannten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

-weiter auf Seite 31

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald					Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt	
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standort- fläche m ²	Kranstell- fläche m ²	Kranaus- legerfläche m ²	Zuwegung m ²	Zufahrts- radien m ²	Rodungsfläche (dauerhaft) Gesamt m ² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Montage- fläche m ²	Lager- fläche m ²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m ² (Summe Sp. 8- 9)	dauerhaft + temporär m ² (Sp. 7 + 10)
WEA1										
WEA2									740	740
WEA3										
Windpark					350	350				350
Summe:					350	350			740	1.090

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von 1.090 m² aufgrund §14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] **unter Maßgabe der unter Ziffern 151 bis 156 festgesetzten Auflagen befristet erteilt.**

Auflagen Umwandlungsgenehmigung

152. Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.g. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.
153. Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn die BlmSchG-Genehmigung für das Vorhaben vorliegt.
154. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 WaldG mit einer Flächengröße von 350 m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 01, 02 03 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
155. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

1.050 €

(in Worten eintausendfünfzig Euro)

(30.000,-€/ha (inklusive jährlicher Inflationsrate von 2 % für 25 Jahre Betriebsdauer) befristete Rodungsfläche)),

festgesetzt.

156. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Unteren Immissionsschutzbehörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.
157. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.
158. Planungsänderungen sind mit der Forstbehörde abzustimmen, (unbeschadet Ziffer I.2.).

IX. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

159. Für die Mitbenutzung der Wirtschaftswege ist ein Gestattungsvertrag mit den betroffenen Gemeinden abzuschließen.
160. Bei den Zuwegungen sind Verbreiterungen und Neuanlagen von Wirtschaftswegen erforderlich. Diese über das Wegekataster hinaus benötigten Flächen sind mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vertraglich abzusichern.
161. Eine Flächeninanspruchnahme über den in der Gestattung geregelten Bereich hinaus, darf auch während der Bauphase nicht erfolgen.
162. Die bestehenden und genutzten Wirtschaftswege sind in Kreuzungsbereichen niveaugleich an die auszubauenden Wege anzuschließen.
163. Die Erschließung aller landwirtschaftlichen Flächen ist in den notwendigen Bewirtschaftungszeiträumen sicherzustellen.
164. Es ist ferner sicherzustellen, dass kein Befestigungsmaterial aus dem Wegebau in die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eingetragen wird. Die Bewirtschaftbarkeit angrenzender Flächen darf durch die Wegegestaltung und den Wegebau nicht nachteilig betroffen werden.

X. Geologie

165. Zur Quantifizierung möglicher Einflüsse auf die Erdbebenmessstation Imsbach ist vor Baubeginn (Gesamtmaßnahme) eine seismologische Betrachtung des Vorhabens in gutachterlicher Form zu erstellen.
166. Sofern sich aus dem nach Ziffer 165 zu erstellenden Gutachten ergibt, dass Kompensationsmaßnahmen zur Eindämmung evtl. Störeinflüsse auf die Erdbebenmessstation Imsbach notwendig sind, hat der Genehmigungsinhaber - (Betreiber der Anlage) die

notwendigen Maßnahmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim, abzustimmen.

XI. Allgemeine Regelungen

167. Die Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen richten sich ausschließlich nach dieser Genehmigung gemäß §§ 4, 6 und 19 BImSchG.
168. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 BImSchG).
169. Die Genehmigung erlischt zudem, wenn die Anlage während eines Zeitraums von **mehr als drei Jahren** nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).
170. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
171. Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt des Baubeginns mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
172. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein und der Genehmigungsbehörde **mindestens eine Woche vorher schriftlich** anzuzeigen.
173. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage **ist** der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, als Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG, unbeschadet der Regelungen nach § 51a und § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuleiten. Auch die Erreichbarkeit des Betreibers muss der Regionalstelle vorliegen. Ebenso ist ein Betreiberwechsel der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
174. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Windenergieanlage liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten endbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
175. Die Mitteilung des Baubeginns an die Luftfahrtbehörde gemäß Nebenbestimmungen Nr. VI. 119 und 120 dient der Sicherheit des Luftverkehrs. Ihr kommt daher besondere Wichtigkeit zu. Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen stellt gemäß § 62 BImSchG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.
176. Die Ziffern II.IV. 78 und 79 ergehen als aufschiebende Bedingungen, deren Nichtbeachtung zum Nichtinkrafttreten der Genehmigung führen. Die Ziffern II.III.53 und II.VIII. 151 sind spezialgesetzliche Genehmigungen. Die Ziffern II.III. 65 und II.X. 166 ergehen als Auflagenvorbehalt. Die Ziffern II.I-X. 1-24, 31-37, 39-40, 42, 45-52, 54-64, 66-77, 81-90, 92-104, 106-126, 129 -148, 152-165, 168, 171-174 sind Auflagen, die zu beachten sind. Die Ziffern 25-30, 38, 41, 43-44, 80, 91, 105, 127-128, 149-150, 167, 169-170 und 175 sind Hinweise, die zu beachten sind.

III. GEBÜHRENFESTSETZUNG

1. Für diese Entscheidung werden gemäß des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Gebühren und Auslagen festgesetzt:

1.1 Gebühr nach Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) Bes. Gebührenverzeichnis	
Gebühr Genehmigung	43.887,94 €
1.2 Auslagen für Stellungnahmen der Fachbehörden	5.979,57 €
1.3 Auslage für die Gebühr Umwandlungsgenehmigung Forstamt	10.200,00 €
1.4 Auslagenpauschale Porto	50,00 €
1.5 Sonstige Auslagen, Veröffentlichung 07.08.2020	562,02 €
Sonstige Auslagen, Veröffentlichung 05.03.2021	856,80 €
Gesamtbetrag	61.536,33 €

2. Der Gesamtbetrag in Höhe von **61.536,33 €** ist bis zum **15.01.2024** fällig und unter Angabe der **PK-Nr. 157.0003.23** auf eines der Konten der Kreiskasse Kirchheimbolanden zu überweisen.
3. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach Fälligkeit die Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % gemäß § 18 des Landesgebührengesetzes erhoben werden.

IV. BEGRÜNDUNG

Durch Vorlage der entsprechenden Antrags- und Planunterlagen vom 19.06.2020, eingegangen am 19.07.2020 beantragte die juwi AG*, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Absatz 3 und 10 BImSchG zur Neuerrichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nabenhöhe von 2x 125 m und einmal 166 m und einer max. Gesamthöhe von 200 m bzw. 241 m vom Typ Vestas V 150 mit einer Nennleistung von je 5,6 MW und einem Rotordurchmesser von 150 m im Rahmen des Windparks Gundersweiler 2 in der Gemarkung Gehrweiler, Flurstück-Nrn. 905, 907, 909 (WEA 01) und in der Gemarkung Gundersweiler, Flurstück-Nrn. 630, 631, 635 (WEA02) und 600, 601, 602 (WEA03), Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land, Donnersbergkreis.

*Die Firma juwi AG firmiert aufgrund eines Rechtsformwechsels seit dem 06.07.2022 als JUWI GmbH.

Die geplante Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 ist nach §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Ziffer 1.6.2, Spalte c) Verfahrensart „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftig.

Entsprechend § 7 Abs. 3 UVPG hat die juwi AG das Entfallen der Vorprüfung und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, so dass gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1c der 4. BImSchV das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

Im gleichen Windpark wie die beantragten Windenergieanlagen WEA 01, WEA 02 und WEA 03 soll eine weitere Windenergieanlage (WEA 04) errichtet werden, für welche ein eigenes Genehmigungsverfahren durchgeführt wurde.

Die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Antrags- und Planunterlagen mit entsprechenden Beschreibungen und Zeichnungen wurden vorgelegt. Sie entsprachen den Erfordernissen der §§ 3 und 4 ff der 9. BImSchV.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund des Antrages auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und in Vorbereitung der Entscheidung nach § 20 der 9. BImSchV von der Genehmigungsbehörde, auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV beigefügten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zu erstellen. In der zusammenfassenden Darstellung sind Aussagen zu treffen, über den Ist-Zustand der Umwelt sowie über die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und der für die Genehmigungsentscheidung maßgeblichen Rechtsvorschriften hat die Genehmigungsbehörde sodann die festgestellten Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG und § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Bei der Bewertung sind alle Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder z. B. durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen werden. Des Weiteren sind durch das geplante Vorhaben mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu bewerten.

Seitens der Antragstellerin wurden zur Beurteilung die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung in Form des UVP-Berichts zum genannten Vorhaben der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. mbH, Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern vom 03.06.2020 vorgelegt.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Erkenntnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) anhand des UVP-Berichts der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B. mbH, 67657 Kaiserslautern, dargestellt und unter Berücksichtigung der dazu vorliegenden Gutachten sowie der fachbehördlichen Stellungnahmen und eigener Erkenntnisse bewertet:

Beschreibung des Vorhabens

Die geplanten Windenergieanlagen WEA 01-03 liegen in den Gemarkungen Gundersweiler und Gehrweiler in der Gemarkung Nordpfälzer Land, im Landkreis Donnersbergkreis.

Die Anlagen vom Typ Vestas V150 haben eine Nennleistung von je 5,6 MW, einen Rotordurchmesser von 150 m und eine Nabenhöhe von 125 m bzw. 166 m.

Die Errichtung ist im Außenbereich, in einer Entfernung von mindestens 1.000 m südöstlich zu Gundersweiler, sowie in einer Entfernung von mindestens 1.400 m östlich zu Gehrweiler vorgesehen. Die Standorte der WEA liegen im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Bei WEA 01 und 03 werden zusätzlich eine Weide und eine Fettwiese beansprucht. Der Standort der WEA 02 liegt direkt an einem Waldrand.

Westlich des geplanten Standorts befindet sich in einer Entfernung von mehr als 4 km der Windpark Niederkirchen mit insgesamt 10 WEA sowie 3,5 km entfernt die WEA Gundersweiler. Im Nordwesten

liegt in einer Entfernung von rd. 3,4 km der Windpark Imsweiler (3 WEA). Der Windpark Bisterschied mit 3 WEA befindet sich in mehr als 5,5 km Entfernung.

Das Vorhaben liegt im südlichen Bereich der naturräumlichen Einheit „Westliche Donnersberg-randhöhen“, die der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ zugeordnet ist. Der Landschaftsraum ist überwiegend von Wäldern geprägt, vor allem auf Kuppen und steileren Hängen. Auf den günstigeren Böden entstanden Rodungsinseln. Die Waldgebiete sind eng verzahnt und damit durchzogen mit landwirtschaftlichen Flächen. Es dominiert Ackernutzung, in den Hanglagen finden sich Wiesen und Weiden, die örtlich auch Streuobst aufweisen.

Durch die Errichtung der Turm-Fundamente und der Kranstellflächen, sowie der Herstellung neuer Zuwegungen ergibt sich ein dauerhafter Bedarf an Grund und Boden. Dauerhafte Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung (geschotterte Flächen) werden für das Projekt mit 7.432 m² bilanziert.

Begründung des Vorhabens

Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) des Bundes ist, bis im Jahr 2050 für die Stromversorgung einen Anteil von 80 % für die erneuerbaren Energien zu erreichen. Das Land Rheinland-Pfalz hat bei der Umsetzung dieses Zieles einen Schwerpunkt beim Ausbau der Windenergie gesetzt und mit der Teilfortschreibung des LEP IV festgeschrieben, einen Anteil von 2 % der Landesfläche für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen.

Der „Teilflächennutzungsplan für Windenergie in der Verbandsgemeinde Rockenhausen, Donnersbergkreis“ (2016), welcher für den Planungsraum Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausweist, bildet die Grundlage zur Ordnung und Steuerung von WEA in der VG Nordpfälzer Land, die inzwischen durch Fusion der VG Rockenhausen mit der VG Alsenz-Obermoschel entstanden ist.

Durch die Errichtung von 3 WEA in der Gemarkung Gundersweiler und Gehrweiler, VG Nordpfälzer Land wird ein zusätzlicher Beitrag zur Erreichung der Ziele der Landesregierung geleistet.

Relevante Alternativen

Da sich die geplanten WEA innerhalb einer im Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen, Sonderbaufläche und in einem im Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für die Windenergienutzung befinden, entsprechen sie den planungsrechtlichen Vorgaben. Eine Berücksichtigung von Naturschutzaspekten ist somit bereits durch die Ausweisung der Sonderbaufläche im FNP, des Sondergebietes im Bebauungsplan und die Auswahl dieses Standortes für das Vorhaben, erfüllt.

Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung

Anmerkung: die Ausführungen in den Unterlagen beziehen sich auf das zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige LEP IV, mit der Teilfortschreibung des Kapitels „erneuerbare Energien“ die durch Ministerratsbeschluss vom 16.04.2013 beschlossen wurde.

Das Plangebiet für die 3 WEA befindet sich in keinem der unter LEP IV, Z 163 d genannten Ausschlussgebiete.

Hinweis: Der ROP ist aktuell rechtskräftig in der Fassung als Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz IV 2020, und das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, hat mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015 und 2017 u.a. mit den Themen erneuerbare Energien erfahren). Zwischenzeitlich sind auch die Bebauungspläne „Lindenberg“ der Ortsgemeinde Gehrweiler und „Altwick“ der Ortsgemeinde Gundersweiler, die zu dem geplanten Projekt aufgestellt wurden, in Kraft getreten.

Schutzgebiete

Im Nahbereich der geplanten Anlagen befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Rechtskräftig ausgewiesene Schutzgebiete nach §§ 23-29 BNatSchG sind im Bereich der geplanten WEA keine ausgewiesen bzw. erfasst.

In ca. 1,8 km nordöstlich der geplanten WEA 03, erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Donnersberg“. Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG (z.B. Quellbach, Streuobstwiese, Magerwiese) befinden sich in so großer Entfernung, dass Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Es kommt hier nicht zu Eingriffen in die Biotop oder deren näheren Umfeld.

Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt

In den folgenden Abschnitten folgt eine schutzgutbezogene Darstellung der jeweiligen Ausgangssituation sowie der durch das Vorhaben verursachten Wirkungen und der Maßnahmen, mit denen nachteilige Umwelteinwirkungen minimiert und kompensiert werden können.

1. Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

Die drei geplanten WEA-Standorte befinden sich im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen und nicht in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche sind die Gemeinde Gundersweiler (nordwestlich ca. 1 km Entfernung), Gehrweiler (westlich, ca. 1,4 km Entfernung, der Wingertsweilerhof (südlich, ca. 1,1 km Entfernung) und der Kahlheckerhof (östlich, ca. 1,8 km Entfernung).

Westlich des geplanten WEA -Standorts Gundersweiler II befindet sich der Windpark Niederkirchen mit insgesamt 10 WEA, die WEA Gundersweiler sowie im Nordwesten der Windpark Imsweiler mit 3 WEA, sowie der Windpark Bisterschied mit 3 WEA. Diese beinhalten optisch und im Hinblick auf Schallimmissionen und Schattenwurf eine Vorbelastung. Es ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Umweltauswirkungen bis hin zu den geplanten Standorten reichen, da die bestehenden Anlagen in ca. 4 km Entfernung stehen.

Bei der Prognose zum Schattenwurf sind ggf. Auswirkungen zu berücksichtigen.

Umweltbedingte Auswirkungen auf den Menschen sind in erster Linie als gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verstehen. Beeinträchtigungen können insbesondere durch akustische Emissionen wie Schall sowie optische Beeinträchtigungen durch Schlagschatten, Reflexion, Tageskennzeichnung und Gefahrenfeuer entstehen.

Durch baubedingte Wirkungen können Lärm- und Staubemissionen in der Bauphase entstehen. Durch die Einhaltung der vorgesehenen Abstände zu empfindlichen Nutzungen sind keine Störungen oder Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub zu erwarten.

Zu den visuellen Auswirkungen in der Wahrnehmbarkeit der Landschaft erfolgt eine Betrachtung unter Abschnitt 6. Schutzgut Landschaft.

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen gehören Schallimmissionen, die von den Anlagen ausgehen. Zur Ermittlung der räumlichen Ausdehnung und Intensität der von der Anlage ausgehenden Schallemissionen, bzw. der daraus resultierenden Immissionen im Umfeld wurde ein schalltechnisches Gutachten vom Ingenieurbüro Pies erstellt (s. Antragsunterlagen, Ziffer II). Maßgeblich für die Beurteilung ist die TA Lärm.

Als bestehende Vorbelastung sind die 11 westlich stehenden WEA genannt und berücksichtigt, sowie 3 WEA nordwestlich von Gehrweiler und eine Anlage südwestlich von Gehrweiler in der Gemarkung Heimkirchen. Für insgesamt 13 Immissionsorte in den umgebenden Ortslagen wurden Immissionswerte berechnet. Die schalltechnische Immissionsprognose hat ergeben, dass die Richtwerte der TA Lärm an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Die Einhaltung der TA Lärm wird durch die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung im Abschnitt „Lärm“ verbindlich geregelt.

Eine weitere betriebsbedingte Auswirkung der WEA ist Schattenwurf durch die Schlagschatten der sich drehenden Rotorblätter. Zur Ermittlung und Bewertung möglicher Schattenwirkungen wurde durch den Antragsteller selbst ein Schattenwurfgutachten erstellt (s. Antragsunterlagen, Ziffer II). Nach der LAI-Richtlinie (LAI = Länderausschuss für Immissionsschutz) ist die Verschattung an einem Emissionspunkt von 30 Stunden im Jahr bzw. maximal 30 Minuten am Tag zumutbar. Die Berechnung muss unter der Annahme des astronomisch maximalen Schattenwurfs („worst-case“-Annahme) erfolgen.

Die durch Vorbelastung berücksichtigten, bestehenden Windenergieanlagen verursachen an den untersuchten Immissionsorten keinen Schattenwurf.

Für die neu geplanten WEA kommt es an mehreren Immissionsorten zu Schattenwurf. Nur an einem Immissionsort wurde eine Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte berechnet. Diese können durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. vermindert werden. Als Maßnahme zur Minimierung ist bei den geplanten Anlagen die Installation eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen. In den Nebenbestimmungen des Bescheides, im Abschnitt „Schattenwurf“ werden die maximal zulässigen Schattenwurfzeiten festgelegt.

Als mögliche wesentliche Wirkung hinsichtlich der menschlichen Gesundheit ist das Eisabfallrisiko anzusehen. Durch geeignete Maßnahmen, u.a. eine Abschaltautomatik bei Eiserkennung, wird das Auftreten von Eiswurfereignissen verhindert. Konkrete Nebenbestimmungen dazu sind im Abschnitt „Eiswurf“ in den Nebenbestimmungen dieses Bescheides geregelt.

Insgesamt betrachtet entstehen durch die Errichtung der geplanten Windenergieanlagen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzmaßnahmen, lediglich geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum Thema Arten und Biotope wurden umfangreiche faunistische Erhebungen bis zu einer Entfernung von 3 km um die geplanten WEA durchgeführt. Zur Erfassung des aktuellen Bestandes an Biotoptypen und Vegetation liegt eine flächendeckende Biotoptypenkartierung für einen Bereich von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte vor.

Landschaftsstruktur und Biotoptypen

Der Landschaftsraum im Bereich von Gundersweiler und Gehrweiler ist durch den Wechsel von Wald und Offenland sowie das bewegte Relief bestimmt. Im näheren Untersuchungsgebiet weist das meist als Acker und Grünland genutzte Offenland nur wenig gegliederte Strukturen auf. Einheimische, standortgerechte Laubbölzer dominieren die Wälder.

Der Landschaftsraum ist vorbelastet durch eine 20 kV-Leitung, welche das Plangebiet im Bereich der Zufahrt auf Höhe des Schlitzwaldes quert. Eine weitere Prägung des Landschaftsraumes erfolgt durch die in der Beschreibung des Standortes bereits beschriebenen bestehenden Windparks. Der geplante Windpark liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Acker- oder Grünlandflächen. Die Zuwegung führt entlang von Acker- und Grünlandflächen, sowie durch kleinere Waldstücke zum großen Teil entlang bereits bestehender und teilweise breit ausgebauter Wege.

Angrenzend am Standort auf einer Grünlandfläche der WEA 01 befindet sich südlich ein kleines Schlehengebüsch, sowie nördlich ein Gebüsch aus Brombeere, Schlehe und Eingrifflicher Weißdorn. Dazwischen stocken Stiel-Eiche, Walnuss, Silberweide und Vogelkirsche.

Unmittelbar an den Standort auf einer Ackerfläche der WEA 02 grenzt westlich der Herlingswald, ein Buchenwald mit einheimischen Laubbaumarten an. Nordwestlich stockt ein Feldgehölz aus Vogelkirsche, Esche, Feldahorn, Gewöhnlicher Schneeball und Obstgehölzen. Dies ist forstrechtlich als Wald einzustufen.

Auf einer Ackerfläche liegen Mast und Fundament der WEA 03. Die Kranstellfläche liegt z.T. im Randbereich einer Fettwiese, welche mit Gehölzen bestockt ist. Westlich des Anlagenstandorts stockt ein Feldgehölz aus Stiel-Eiche, Pappel, Birke, Vogelkirsche, Schlehe und Brombeere. Nördlich grenzt eine mit Gehölzen (Baumgruppe, Einzelbaum, Gebüschstreifen) bestockte Grünlandfläche an, welche z.T. als Lagerplatz genutzt wird.

Die Bewertung der vorgefundenen Biotopausstattung ist als gering bis mittelwertig einzustufen. Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz und den europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Gesamtvorhaben wirkt sich auf die Biotoptypen durch einen **dauerhaften** anlagebedingten Verlust von Lebensräumen durch Überbauung (Fundamente, Kranstellflächen, Zufahrten) aus. Zu erwarten ist auch ein **vorübergehender, baubedingter** Verlust von Lebensräumen durch Überlagerung mit Bauflächen (Baustraßen, Lager- und Montageflächen, Kranausleger, etc.). Angrenzende Biotope (Gehölze, Waldrand) können baubedingt gefährdet werden.

Insgesamt kommt es auf Grundlage der Eingriffsbilanzierung im landespflegerischen Begleitplan zu einer Rodung von Gehölzen/Wald im Umfang von 1.090 m² (davon 350 m² dauerhaft) und einer Neuversiegelung von Boden von 0,74 ha.

Gehölze werden im Bereich der Hauptzufahrt durch die Rodung eines Gebüschs zur Erweiterung des Kurvenradius in Anspruch genommen (350 m²). Die Sukzessionsgehölze aus Brombeere, Haselnuss, Schlehe, Hundsrose und Robinie befinden sich unterhalb einer Freileitung. Diese werden ohnehin im Zuge der turnusgemäßen Freistellungsarbeiten ohnehin regelmäßig freigestellt. Am Standort der WEA 01 werden im Bereich des Fundamentes Ackerflächen, teilweise Grünland, eine Weide, sowie durch die Kranstellfläche ein Gebüsch im Umfang von 80 m² in Anspruch genommen. Am Standort der WEA 02 erfolgt im Randbereich eines Eichenwaldes die Entfernung eines Waldsaumes aus Brombeere und Ginster im Umfang von rund 210 m². Die Rodung des Eichenwaldes im Umfang von 20 m² ist notwendig. Ebenfalls am Standort der WEA 02 werden etwa 400 m² des westlich angrenzenden Buchenwaldes mit einheimischen Laubbaumarten gefällt, damit die notwendige Hindernisfreiheit im Überschwenkbereich des Krans in der Bauphase gewährleistet ist. Die Flächen können nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder mit Sträuchern bepflanzt werden.

Die Errichtung der WEA 03 nimmt im Bereich des Fundamentes dauerhaft Ackerflächen, sowie im Bereich der Kranstellfläche dauerhaft Ackerfläche und Grünland in Anspruch. Ebenfalls zur Gewährleistung der Hindernisfreiheit im Überschwenkbereich des Krans während der Bauphase ist die temporäre Beseitigung eines Feldgehölzes im Umfang von etwa 170 m² erforderlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist auch hier eine Wiederbepflanzung möglich und vorgesehen.

Die dauerhaften Verluste in den Offenlandbiotopen mit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eher geringer Wertigkeit können durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden. Für die Eingriffe in den Waldrand sowie die Feldgehölze sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Der Eingriff in Offenlandbiotope und Gehölze wird durch eine Ökokontomaßnahme der VG Nordpfälzer Land kompensiert. Alle Vermeidungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind durch die im Abschnitt „III Naturschutz/ Landespflege“ festgelegten Nebenbestimmungen gesichert. Die forstwirtschaftliche Kompensation der dauerhaften Waldverluste im Umfang von 350 m² erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Forstamt.

Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch temporäre Lebensraumverluste, Veränderung von Standortbedingungen und Beeinträchtigung von Habitaten oder lärmbedingter Auswirkungen durch die Bauphase wird durch verschiedene Maßnahmen, wie z. B. Minimierung bau- und anlagenbedingter Beanspruchungen, Bauausschlusszeiten, Rodungsbeschränkungen, Rückbau der nur temporär benötigten Arbeits- und Lagerflächen begegnet und durch eine Umweltbaubegleitung überwacht.

Sofern diese Maßnahmen den Vorgaben entsprechend umgesetzt werden, ist die Umweltverträglichkeit gegeben.

Artenvorkommen und Tierwelt

Zur Fauna erfolgten im Zeitraum 2015 bis 2018 vertiefende Erhebungen durch das Büro für Faunistik und Landschaftsökologie, Bingen am Rhein (BFL 2020a und b). Der Schwerpunkt lag auf artenschutzrechtlich relevanten Arten (windkraftsensibile Arten). Dabei sind vor allem die mögliche Kollision oder Lebensraumwertung durch den Betrieb der WEA im Hinblick auf Vorkommen von Fledermaus- und Vogelarten, daneben aber auch bau- und anlagebedingte Konflikte, etwa durch den Verlust von Quartieren für Fledermäuse oder sonstigen relevanten Lebensraumstrukturen relevant. Ergänzend wurden im Zeitraum 2019 bis 2021 weitere Raumnutzungsanalysen zum Rotmilan durchgeführt.

Negative Auswirkungen auf die Fauna treten baubedingt durch Flächeninanspruchnahme, Lärm- und Staubemissionen während der Bauzeit und Erschütterung sowie optische Störreize durch Baumaschinen auf.

Für die meisten Brutvogelarten stellt der Betrieb von Windenergieanlagen keine signifikant höhere Gefahr/Tötungsrisiko gegenüber anderen Hindernissen, wie Freileitungen, Sendemasten, Straßen- und Schienenverkehr dar, weil sich die meisten Brutvogelarten unterhalb des Rotorbereichs aufhalten, der Vogelzug dagegen zu einem großen Teil in höheren Luftschichten stattfindet.

Für manche Vogelarten besteht dahingegen ein Kollisionsrisiko.

Von den in Rheinland-Pfalz brütenden Vogelarten sind u.a. als besonders kollisionsgefährdete Arten Greifvögel wie der Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu, sowie Großvögel wie der Schwarzstorch und Graureiher eingestuft.

Das Zugvogelvorkommen ist als unterdurchschnittlich einzustufen. Relevante Rastvogelplätze sind nicht betroffen. In dieser Hinsicht bestehen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die geplanten Windenergieanlagen.

Hinsichtlich des Tötungsrisikos an WEA waren als weitere artenschutzrelevante Tiergruppe die Fledermäuse zu betrachten. Das Tötungsrisiko entsteht betriebsbedingt durch die Rotorbewegung und verursacht Kollisionen oder das Barotrauma (Organschäden durch Luftdruckschwankungen im Nahbereich der Rotorspitzen).

Die Vorkommen und Bewertung der Auswirkungen im Einzelnen:

Fledermäuse

Während der Transektbegehungen sowie der bioakustischen Dauererfassung und den Netzfängen wurden im gesamten Untersuchungsgebiet insgesamt 13 Fledermausarten sicher nachgewiesen. Für einige im Gebiet vorkommende Arten ergibt sich ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Betroffen sind die Arten der Gattung *Nyctalus* (Abendsegler und Kleiner Abendsegler), die Zwergfledermaus, Rauhaufledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus als im freien Luftraum jagende Arten.

Für alle anderen im Untersuchungsgebiet festgestellten Arten besteht ein geringes Kollisionsrisiko bzw. eine geringe Empfindlichkeit gegenüber WEA.

Zum Schutz der Fledermäuse sind im Abschnitt III.2. Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen dieser Tiere vor Baubeginn, z.B. durch Kontrolle der festgestellten Quartiere und Durchführung von Schutzmaßnahmen festgeschrieben. Durch Betriebseinschränkungen in Form der Abschaltung der WEA bei Vorliegen bestimmter Witterungsbedingungen in Zeiträumen der Aktivitätsschwerpunkte kann eine erhebliche Beeinträchtigung von Fledermäusen durch Errichtung und Betrieb der WEA in diesem Gebiet ausgeglichen- bzw. vermieden werden. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleiben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gewahrt. Die Umweltverträglichkeit ist somit gegeben.

Rotmilan

Innerhalb des untersuchten 3-km-Radius wurden während der Untersuchungsjahre 2016 und 2017 insgesamt vier Rotmilanvorkommen nachgewiesen. Ein fünftes Vorkommen befand sich 2016-2018 knapp außerhalb des 3-km-Radius.

Der Planungsraum befindet sich in einem landschaftsökologisch und agrarstrukturell in einem für Rotmilane attraktiven Bereich.

In den Jahren 2017-2021 (mit erfolgreichen Bruten) wurden brutpaarbezogene Raumnutzungsanalysen (RNA) durchgeführt. Durch diese konnte belegt werden, dass zwei Horste aus dem Jahr 2016 keine dauerhaften Brutstätten darstellten und Planungsrelevanz aus dem Jahr 2016 somit nicht mehr gegeben ist. Die Abstände der drei Rotmilanhorste liegen mit 1.794 m, 2.407 m und 2.946 m zu den jeweils nächstgelegenen Anlagen entfernt. Alle brutpaarbezogenen RNA's kommen im Hinblick auf den Windpark Gundersweiler II zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen und es somit zu keinen Verstößen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und somit zu keinen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen des Rotmilans kommt.

Aufgrund der Projekthistorie hat der Antragsteller gleichwohl freiwillig Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan aufgenommen und die Aufnahme dieser Maßnahmen als Nebenbestimmung in den Genehmigungsbescheid ersucht. Diese sind in Abschnitt III Ziffer 61 dieses Bescheides niedergelegt.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan wurde im Bereich der Planung nur als gelegentlicher Nahrungsgast und bei sporadischen Transferflügen angetroffen. Brutvorkommen innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m konnten sicher ausgeschlossen werden. Die Planung betrifft keine wichtigen Nahrungshabitate des Schwarzmilans. Es sind durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schwarzmilans zu erwarten. Im Übrigen würde auch der Schwarzmilan von den Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan profitieren.

Baumfalke

In den relevanten Entfernungen wurde kein Brutvorkommen oder Revier festgestellt. Erhebliche Konflikte sind hier nicht zu erwarten. Zumal sind bei dieser Art, die vermehrt niedrigfliegende Libellen jagt, keine regelmäßigen Aufenthalte in Rotorhöhe von WEA zu erwarten sind, so dass für den Baumfalken kein erhöhtes Schlagrisiko und somit keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar ist.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch kann für das Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast eingestuft werden. Im Mindestabstandsbereich von 3 km zu den geplanten WEA wurde bei den umfangreichen Beobachtungen und Horstsuchen kein Brutplatz nachgewiesen. Im WEA Nahbereich wurden keine Flüge nachgewiesen. Aufgrund der durchgeführten Erhebungen kann prognostiziert werden, dass durch die Errichtung der WEA keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG hinsichtlich der lokalen Schwarzstorchpopulation verwirklicht werden und somit keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Rohrweihe

Die Rohrweihe kommt im Untersuchungsgebiet als gelegentlicher Nahrungsgast vor. Ein Brutvorkommen wurde innerhalb des Erfassungszeitraums von zwei Brutperioden innerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m hinreichend sicher ausgeschlossen. Die Habitatausstattung ist für die Rohrweihe nicht arttypisch. Das Vorhabensgebiet stellt bis in einen 3 km-Umkreis kein regelmäßiges Brutgebiet für die Rohrweihe dar. Erhebliche Auswirkungen auf das Vorkommen der Rohrweihe sind demnach nicht zu erwarten.

Graureiher, Weißstorch und Uhu

Im untersuchten Gebiet wurden lediglich einzelne Graureiher als Nahrungsgast (in den Bachniederungen) oder bei Transferflügen beobachtet. Die nächsten bekannten Brutkolonien befinden sich in über 4 km Entfernung. Nachdem sich im Planungsbereich weder gut geeignete Nahrungshabitate befinden, noch häufig überflogene Bereiche festgestellt wurden, lassen sich für den Graureiher insgesamt keine gravierenden Gefährdungspotentiale oder eine Beeinträchtigung lokaler Populationen ableiten.

Für den Weißstorch wurden lediglich am Rande des Untersuchungsgebietes 3 Flugbewegungen nachgewiesen. Brutplätze wurden im Prüfbereich von 3 km nicht gesichtet. Aufgrund dieser Feststellungen können Störungen in Bezug auf den Weißstorch mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein im Jahr 2016 kartiertes Revier des Uhus befindet sich mit einer Entfernung von 3.400 m zur geplanten WEA 01 weit außerhalb des empfohlenen Mindestabstands von 1.000 m. Ein Vorkommen innerhalb dieser Mindestabstandsempfehlung von 1.000 m ist auszuschließen. Somit ist auch für diese Greifvogelart der Eintritt von erheblichen Auswirkungen nicht gegeben.

Nicht windkraftsensibile Brut- und Gastvögel

Folgende nicht windkraftsensibile, aber planungsrelevante Arten wurden beobachtet:

Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Grünspecht, Habicht, Mittelspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Pirol, Rebhuhn, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz und Waldlaubsänger. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann hier durch einen direkten Verlust des Bruthabitates infolge von Räum- und Rodungsarbeiten etc. oder durch baubedingte Störungen entstehen.

Von den durch BFL erfassten, 14 wertgebenden Brutvogelarten wurden Vorkommen/Reviere der Feldlerche innerhalb bau- und anlagenbedingter Bereiche der geplanten WEA nachgewiesen. Der Neuntöter wurde angrenzend an das Baufeld der WEA 01 sowie im Bereich der Zuwegung erfasst. Ebenfalls dort wurde der Baumpieper erfasst.

Ein direkter Verlust von Brutstätten kann für die genannten Arten, mit Ausnahme der Feldlerche, ausgeschlossen werden.

Zum Schutz und Erhalt des Lebensraums der Feldlerche sind besondere lebensraumverbessernde Maßnahmen vorgesehen, welche in den Nebenbestimmungen im Abschnitt III. 2. niedergelegt sind. Alle weiteren dort beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie Umweltbaubegleitung, Minimierung von Flächenbeanspruchungen, Rodungsbeschränkungen, Bauzeitenbeschränkung, sowie Kontrollen und Schutzmaßnahmen vor Baubeginn, dienen der Vermeidung von bau- und anlagebedingten Störungen. Insgesamt führt das Vorhaben nicht zu solch erheblichen Beeinträchtigungen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen lokalen Population zu befürchten wäre. Hinzu kommt, dass die festgestellten Arten nicht als störungsempfindlich gelten.

Unter Beachtung aller vorgesehenen Maßnahmen ist für keine der im Gebiet nachgewiesenen Arten davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklicht werden. Hinsichtlich des Vorkommens des Mäusebussards als nicht windkraftsensibile, aber besonders geschützte Art gilt Folgendes:

Mäusebussard

Im 500-m-Radius der geplanten Anlagen befinden sich Horste des Mäusebussards; somit kann lt. ornithologischem Fachgutachten für die Vögel der betroffenen Brutreviere aufgrund der Nähe zu den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Die Firma Juwi beantragte daher mit Schreiben vom 09.11.2021 die Genehmigung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, da aufgrund der Flächennutzungsplan-Festsetzungen keine Standort-Alternativen bestehen, diese zu keinerlei Veränderungen der Situation des Mäusebussards führen würden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards auf lokaler, als auch auf überregionaler Ebene in Rheinland-Pfalz nicht zu befürchten ist.

Die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind im Folgenden der Bescheidbegründung unter „Begründung Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4, 45b Abs. 8 BNatSchG für den Mäusebussard“ dargelegt.

Rast- und Zugvögel

Als einzige „windkraftsensible Rastvogelart“ wurde im Frühjahr 2016 der Kiebitz mit wenigen Exemplaren und nur einmal in einer Entfernung von unter 500 m zur Planung gesichtet. Eine weitere Erfassung erfolgte in einer Entfernung von über 2 km zu den WEA-Standorten.

Eine landesweite Bedeutung des Plangebietes für windkraftsensible Rastvogelarten kann auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und Recherche mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Damit kommt dem Gebiet keine planungsrelevante Besonderheit als Rastgebiet zu, zumal auch Ausweichmöglichkeiten bestehen.

Das Aufkommen von Zugvögeln ordnet sich insgesamt im unteren Bereich des für Rheinland-Pfalz bekannten langjährigen Durchschnitts ein. Am häufigsten wurden dabei der Buchfink und Ringeltauben beobachtet. Es gibt insgesamt keinen Hinweis auf einen regionalen oder lokalen Zugkonzentrationsbereich. Restriktionen ergeben sich somit nicht.

Im Planungsraum ist je nach vorherrschenden Bedingungen sowohl im Herbst als auch im Frühjahr mit einem mäßigen bis erhöhtem Durchzug von Kranichen zu rechnen. Nach den landesrechtlichen Vorgaben zum Thema Kranichzug (MUEEF RLP 2020) ist das „Kollisionsrisiko von ziehenden Kranichen als gering bis sehr gering einzustufen und somit ein Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche... regelmäßig nicht erforderlich“. Damit sind hier keine erheblichen Auswirkungen auf den Zug der Kraniche und ein mögliches Kollisionsrisiko zu befürchten.

Sonstige Arten

Andere Arten, für die sich insgesamt im Plangebiet geeignete oder potentielle Lebensraumstrukturen finden (Haselmaus, Wildkatze, Luchs, Schlingnatter, Zauneidechse und Mauereidechse) werden an den konkreten Eingriffsflächen nicht betroffen oder die Beeinträchtigung ist gering.

Insgesamt können mit Hilfe des umfangreichen Konzeptes aus Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Kompensation der vorhabensbedingten Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt erhebliche Beeinträchtigungen für geschützte Arten vermieden werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der lokalen Populationen nicht eintritt.

3. Schutzgüter Fläche und Boden

Durch den Bau der WEA kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von Boden im Bereich der Turm-Fundamente, der Kranstellfläche sowie neuer Zuwegungen, wobei letztere in Form von dauerhaft geschotterten Flächen hergestellt wird. Die natürlichen Bodenfunktionen sind in den fest versiegelten Bereichen nicht mehr gegeben. Die geschotterten Flächen können zu einem gewissen

Grad noch zur Versickerung von Regenwasser beitragen und in geringen Umfang ist Vegetationsentwicklung möglich. Dauerhafte Bodenverluste durch Versiegelung und Teilversiegelung (geschotterte Flächen) werden für das Projekt mit 7.432 m² bilanziert.

Weitere Beeinträchtigungen des Bodens entstehen insbesondere durch Bodenverdichtung durch Befahren, Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der sonstigen Montage- und Lagerflächen. Diese überwiegend temporär bestehenden Beeinträchtigungen können nach der Bauzeit durch Wiederherstellung der vorherigen Nutzung durch Begrünung oder Wieder-Zuführung der ackerbaulichen Nutzung wieder kompensiert werden. Durch die Nutzung von bestehenden befestigten oder geschotterten Wegen, die Beschränkung der vollständig zu versiegelnden Flächen auf die Fundamente und Minimierung der zu schotternden Flächen, den Rückbau aller für Wartungs- und Reparaturarbeiten nicht benötigter Flächen und Verwendung einer wasserdurchlässigen, pflanzenbesiedelbaren Schottermischung werden erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und die Inanspruchnahme von Flächen vermieden bzw. minimiert. Durch die Umsetzung der Ökokontomaßnahme der VG Nordpfälzer Land „In den Mainwiesen“, s. auch Ziffer 2 (Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt) sind die dauerhaften Eingriffe in den Boden bei Umsetzung der Maßnahmen als kompensiert zu betrachten. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind daher nicht zu erwarten.

4. Schutzgut Wasser

Der Hauptgrundwasserleiter im Einzugsgebiet wird durch die Schichten des Permkarbons gebildet. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig (WEA 03) und mittel (WEA 01 und 02) eingestuft.

Oberflächengewässer sind auf den ackerbaulich genutzten Hochflächen keine vorhanden. Anlagebedingte Eingriffe ins Grundwasser sind nicht zu erwarten, auch keine maßgebliche Schwächung von Deckschichten über Grundwasser mit nur geringen Oberflächenabständen. Eine theoretische Gefährdung des Grundwassers durch austretende Betriebsstoffe aufgrund defekter Baumaschinen während der Bauzeit ist als sehr gering einzustufen und kann durch ordnungsgemäße Wartung der Maschinen und Einhaltung entsprechender Vorschriften ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die Verwendung von Ölen und Fetten können bei ordnungsgemäßer Wartung der Anlage und Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Das im Gebiet anfallende Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone im Plangebiet zur Versickerung gebracht, sodass keine nachteiligen Veränderungen der Grundwasserneubildungsraten zu erwarten sind.

Für die Schutzgüter Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer) ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben.

5. Schutzgut Klima und Luft

Die ackerbaulich genutzten Flächen fungieren als Kaltluftentstehungsgebiet, die angrenzenden Waldflächen wirken als Frischluftentstehungsgebiet. Das Planungsgebiet der der Windkraftanlagen liegt außerhalb klimatischer Wirkungsräume. Eine überregionale Funktion des Luftaustausches ist hier nicht gegeben. Die Frisch- und Kaltluft fließt in die benachbarten Täler und Ortslagen ab. WEA haben auf diese Austauschprozesse keinen Einfluss.

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine erheblichen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten. Auf das Klima insgesamt hat der Einsatz von erneuerbaren Energien einen positiven Einfluss durch Einsparung von CO₂- Emissionen.

6. Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung)

Landschaftsbild

Die drei geplanten WEA werden in einer reich gegliederten, waldreichen Halboffenlandschaft auf dem Höhenzug zwischen Eschwald (396 m ü NN), Altwick (407 m ü NN) und Linden-Berg (367 m ü NN) errichtet. Das Landschaftsbild ist durch den Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Grünland- und Ackerflächen und Wäldern geprägt. Stellenweise weist das meist als Acker genutzte Offenland gliedernde Gehölzstrukturen auf. Die Wälder sind von heimischen, standortgerechten Laubhölzern dominiert.

Westlich des Standortes befindet sich in einer Entfernung von ca. 4 km der bestehende Windpark Niederkirchen mit insgesamt 10 WEA. Ebenfalls westlich, in einer Entfernung von ca. 3,5 km befindet sich die WEA Gundersweiler. In ca. 3,4 km nordwestlicher Entfernung, liegt der Windpark Imsweiler mit 3 Anlagen. In über 5,5 km Entfernung in nordwestlicher Richtung liegt der Windpark Bisterschied mit ebenfalls 3 WEA. Im Bereich der Hauptzufahrt zu den WEA, auf Höhe des Schlitzenwalds, quert eine 20-kV-Leitung das Plangebiet. Es bestehen Vorbelastungen durch die o.g. Windparks im weiteren Umfeld. Bedeutende Kultur- und Naturlandschaften sowie landschaftsprägende Strukturen sind von dem Bau der Anlagen nicht betroffen.

Erholung

Die Entfernung der Ortsgemeinde Gundersweiler beträgt mind. 1 km zu den geplanten WEA-Standorten, zur Ortsgemeinde Gehrweiler sind es 1,4 km. Durch die gute Erschließung mit Wirtschaftswegen ist davon auszugehen, dass das Plangebiet durch die Bewohner der umliegenden Orte in Spaziergänge mit einbezogen wird.

Rund 750 m östlich der geplanten WEA 01 befindet sich der Rastpunkt „Hinkelsteinhütte“ und „Pfalzthron“ des Pfälzerwaldvereins. In östlicher Richtung zu den geplanten WEA befinden sich einige Wochenendhäuser. Ausgeprägte Schwerpunkte und Besuchermagnete sind im Nahbereich nicht vorhanden. Im Umfeld des Plangebietes gibt es mehrere Wanderwege (z.B. der „Hinkelsteinweg“). Durch die geplanten WEA wird die Nutzbarkeit des Landschaftsraums nicht eingeschränkt. Je nach Standort des Betrachters treten die WEA mehr oder weniger stark ins Blickfeld des Betrachters. Aufgrund des stark gegliederten Reliefs und der verbreiteten Waldflächen sind die WEA insbesondere von Gundersweiler/Sportplatz, Höringen, Schweisweiler/Wochenendhausgebiet, Wingertsweilerhof und Winnweiler/Sportplatz sichtbar.

Auswirkungen

Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die vertikal und mastartig aus der Landschaft ragen. Sie heben sich dabei unvermeidlich mehr oder weniger stark vom landschaftlichen Umfeld ab. Sie beeinflussen so das Landschaftsbild der Umgebung. Anwohner oder Erholungssuchende können sich durch die visuelle Wahrnehmung der Anlage gestört fühlen.

Hinzu kommt die aus Sicherheitsgründen für den Flugverkehr zwingend zu installierende rot leuchtende Befeuerung der Anlagen in der Nacht. Die Anlagen werden mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Das heißt, die Befeuerung ist nur aktiviert, wenn sich ein Luftfahrzeug in der Nähe der Anlagen befindet. Dadurch werden die Lichtimmissionen um mindestens 90 % reduziert.

Bei der Sichtbarkeitsanalyse waren die Vorbelastungen durch die vorhandenen Windparks zu berücksichtigen. In einem Raster von 20 x 20 km um die drei geplanten WEA wurde die Sichtbarkeit berechnet.

Das Berechnungsergebnis für die Zusatzbelastung durch die geplanten 3 WEA zeigt, dass diese auf ca. 80,5 % der Fläche nicht sichtbar sind. Für eine Fläche von 2,1 % ist eine WEA, sowie für eine Fläche von 3 % zwei WEA sichtbar. Alle drei Anlagen sind rechnerisch auf einem prozentualen Flächenanteil von 14,4 % der Gesamtfläche sichtbar.

Für die Gesamtbelastung zeigt die Berechnung der Sichtbarkeit, dass durch die drei geplanten WEA am Standort Gundersweiler II die Flächen, von der aus eine bestimmte Anzahl an WEA sichtbar sind, marginal um 2,2 % zunimmt.

Da der Eingriff in das Landschaftsbild durch Windenergieanlagen der geplanten Dimension als nicht ausgleichbar einzustufen ist, sind entsprechende Ersatzzahlungen nach der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) zu leisten. Die Berechnung ist nach § 7 LKompVO erfolgt und wurde in den Nebenbestimmungen entsprechend festgesetzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht zu befürchten.

7. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bedeutsame Kultur – oder Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Über archäologische Funde ist derzeit nichts bekannt. Insoweit sind hier keine erheblichen Auswirkungen gegeben.

8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Die Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter als Teilsegmente des Naturhaushaltes betreffen ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Wechselbeziehungen. Die vorgesehenen Kompensationen wirken ebenso in die verschiedenen Bereiche hinein. Über die allgemein zutreffenden Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Belangen hinaus gibt es im Untersuchungsgebiet keine Besonderheiten.

Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Keine der festgestellten Auswirkungen stellt eine so erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 2 UVPG dar, dass sie einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens entgegensteht.

Den dargestellten möglichen Auswirkungen, insbesondere auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche und Boden und Landschaft stehen geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber, so dass eine Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange

Zur **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen** wurden folgende durch das Vorhaben tangierten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verfahrensbeteiligte angehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Landesbetrieb Mobilität, Referat Luftverkehr, Flughafen-Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Worms
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern
- Forstamt Donnersberg, Kirchheimbolanden

- Abteilung 6, Untere Landesplanungsbehörde und Untere Bauaufsichtsbehörde
- Abteilung 7, Untere Naturschutzbehörde
- Abteilung 3, Referat Brand- und Katastrophenschutz

- Abteilung 3, Ordnung und Verkehr
- Abteilung 9, Finanzen
- Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land mit den Ortsgemeinden Gehrweiler, Gundersweiler und Imsweiler
- Verbandsgemeinde Winnweiler mit den Ortsgemeinden Winnweiler, Höringen und Schweisweiler
- die in Rheinland-Pfalz anerkannten Naturschutzvereinigungen.
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

Den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, die Antrags- und Planunterlagen zu prüfen, sich zu den entscheidungsrelevanten Punkten zu äußern und ihre fachbehördlichen Stellungnahmen abzugeben. Seitens dieser Fachstellen bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen gemäß § 12 BImSchG versehen wird. Weiterhin haben die Ortsgemeinden Gundersweiler und Gehrweiler dem Vorhaben zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt. Zur planungsrechtlichen Steuerung wurden die vorhabensbezogenen Bebauungspläne „Lindenberg“ von der Ortsgemeinde Gehrweiler und „Altwick“ von der Ortsgemeinde Gundersweiler beschlossen.

Offenlage und eingegangene Einwendungen

Gemäß §§ 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurde das beantragte Genehmigungsverfahren am 19.08.2020 im „Wochenblatt Kirchheimbolanden“ – dem zu dieser Zeit gültigen Bekanntmachungsorgan des Donnersbergkreises, sowie im Internet unter www.donnertsberg.de, öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag zusammen mit dem UVP-Bericht wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 01.09.2020 bis zum 02.10.2020 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde, sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 16.10.2020.

Eine zweite öffentliche Bekanntmachung vor Durchführung des Erörterungstermins, erfolgte am 05.02.2021 im Amtsblatt der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, dem Bekanntmachungsorgan des Donnersbergkreises, sowie im Internet unter www.donnertsberg.de.

Der Antrag zusammen mit dem UVP-Bericht wurde entsprechend § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 15.02.2021 bis zum 18.03.2021 während der Dienstzeiten bei der Genehmigungsbehörde, sowie bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land, der Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler und der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg ausgelegt. Die Einwendungsfrist endete am 19.04.2021.

Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen wurde ebenfalls im UVP-Portal Rheinland-Pfalz veröffentlicht.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden durch folgende Dritte Einwendungen bei dem Kreis Donnersbergkreis und der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land erhoben:

1. Familie [REDACTED]

Folgende im Verfahren beteiligte Träger öffentlicher Belange haben Bedenken erhoben:

2. Landesverband RLP des deutschen Wanderverbandes, Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt, Schreiben vom 28.08.2020
3. Ortsgemeinde Winnweiler, Schreiben vom 31.08.2020
4. Ortsgemeinde Schweisweiler, Schreiben vom 02.09.2020
5. Ortsgemeinde Höringen, Schreiben vom 02.09.2020 und 04.09.2020
6. Landesjagdverband RLP e.V. Fasanerie 1, 55475 Gensingen, Schreiben vom 02.09.2020

7. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) RLP e.V., Osteinstraße 7-9, 55118 Mainz, Schreiben vom 22.09.2020 und 20.04.2021
8. POLLICHIA e.V., Erfurter Straße 7, 67433 Neustadt/Weinstraße, Schreiben vom 24.09.2020 und 20.04.2021

Der Antragstellerin wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten bekannt gegeben.

Im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens fand entsprechend § 10 Abs. 6 BImSchG, §§ 14 ff 9.BImSchV am 14.07.2021 im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, ein **Erörterungstermin** statt. Im Erörterungstermin wurden auch die im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens für die WEA 04 vorgebrachten Einwendungen erörtert. Nicht alle der o.g. Einwender bzw. Träger öffentlicher Belange waren bei dem Termin anwesend.

Insgesamt wurden keine Einwendungen vorgebracht, die zu einer Versagung der beantragten Genehmigung nach § 6 BImSchG geführt hätten.

Teilweise waren die vorgebrachten Einwendungen genehmigungsrelevant und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Diese fanden ihren Niederschlag in der Festsetzung entsprechender Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid, um den berechtigten Interessen der Einwender Rechnung zu tragen.

Soweit einzelne Einwendungen bzw. einzelne Aussagen der Einwendungen nicht explizit angesprochen wurden, ist hinreichend geprüft, dass auch sie nicht zur Versagung der Genehmigung führen.

Die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen der vorgenannten Träger öffentlicher Belange werden im Folgenden betrachtet:

1. Familie [REDACTED]

Die Einwender führen an, an ihrer Wohnadresse bereits durch eine bestehende Windenergieanlage, (WEA 04, die zum Windpark Gundersweiler I gehört), durch davon ausgehende Schallimmissionen beeinträchtigt zu sein. Es wird die Messung der aktuellen Lärmbelastung an der Wohnadresse, ggf. auch anderen Immissionsorten im Gemeindegebiet, gefordert. Zur Überprüfung, inwieweit die geplanten WEA mit den jetzt berechneten Lärmprognosen die Regelungen der TA Lärm einhalten, sollen auch nach Inbetriebnahme der WEA 01-03 tatsächliche Lärmmessungen an der Wohnadresse vorgenommen werden. Bewertung: Das Anwesen der Einwender ist 2 km vom geplanten Standort entfernt. Eine mögliche Belastung durch Schallimmissionen der WEA 04 im Windpark Gundersweiler I ist nicht Gegenstand dieses Antragsverfahrens. In der Prognose des Schallgutachtens zu diesem Verfahren sind die Vorbelastungen durch vorhandene WEA enthalten. Der prognostizierte Schallpegel unter Berücksichtigung aller 4 geplanten Windenergieanlagen liegt bei 26 dB(A). In den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung, Abschnitt II.I „Immissionsschutz, Auflagen Lärm“ sind die einzuhaltenden Schalleistungspegel und Immissionsrichtwerte geregelt. Die Einhaltung dieser Werte, bzw. der TA Lärm sind vom Betreiber durch Emissionsmessungen nach Inbetriebnahme der Anlagen nachzuweisen. Sollten Geräuschpegel überschritten werden, können weitere Auflagen zum schallreduzierten Betrieb festgesetzt werden.

Zum Thema Natur- und Artenschutz wird vorgebracht, dass aufgrund eigener Beobachtungen regelmäßig Rotmilane im Planungsgebiet gesichtet werden. Die Einwender fordern eine gründliche Prüfung dieses Vorkommen (ggf. Suche nach Horsten).

Dabei beziehen sie sich auch auf die Stellungnahmen des Landesjagdverbandes und der GNOR.

Bewertung: s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

2. Landesverband RLP des deutschen Wanderverbandes, Fröbelstraße 24, 67433 Neustadt
Der Landesjagdverband verweist auf die intensive Nutzung des Vorhabengebietes durch den Rotmilan und dessen Gefährdung. Auch eine erhöhte Kollisionsgefahr für Kraniche und den Mäusebussard wird befürchtet. Der Mäusebussard sei in den einschlägigen Gutachten nicht erwähnt. Man sieht es auch nicht als hinnehmbar, dass für die Wochenstuben der Bechsteinfledermaus, die im Gebiet festgestellt wurden, deren Beeinträchtigung lediglich durch Ausgleichsmaßnahmen gemildert werden sollen. Auch die Kollisionsgefahr für andere Fledermausarten sieht man als gegeben an. Die Störung des Landschaftsbildes und damit der Naherholung durch die insgesamt 4 Windenergieanlagen wurde bereits im Bebauungsplanverfahren für den Windpark Gundersweiler 2 vorgebracht und nochmals bekräftigt.
Bewertung: Hinsichtlich der Betroffenheit des Mäusebussards wurde auf begründeten Antrag des Projektierers eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) Nr. 4 und 5, 45b Abs. 8 BNatSchG erteilt. Dies erfolgte unter eingehender Interessensabwägung und im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde. Die Begründung der Entscheidung ergibt sich aus der Begründung dieses Bescheides hinsichtlich Natur- und Artenschutz.
Zur Beurteilung der Auswirkungen auf den Rotmilan, Kraniche und Fledermäuse wird auf das Ergebnis der UVP sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz verwiesen.
Dies gilt ebenso für den Einwand der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
3. Ortsgemeinde Winnweiler
Laut Schreiben der Ortsgemeinde Winnweiler sollen sich im Umkreis von 3.000 m vom Standort ein Rotmilanhorst, sowie 2 bekannte Horste von Schwarzstörchen befinden. Deshalb bestehen Bedenken. Außerdem wurden Bedenken geäußert, dass bei einer Genehmigung der Anlagen ein Veranstaltungsort für Kulturelles – das sog. „Fünf-Länder-Eck“ seine Funktion als Veranstaltungsort verlieren könnte.
Bewertung: Eine befürchtete „Abwertung“ des Kulturgutes „Fünf-Länder-Eck“ ist hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG nicht relevant. Die Nutzbarkeit des Landschaftsraums wird durch die WEA nicht eingeschränkt.
Zum Natur- und Artenschutz s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.
4. Ortsgemeinde Schweisweiler
Seitens der Ortsgemeinde Schweisweiler wird die Auffassung vertreten, dass die Windenergieanlagen zu nah an dem zu Schweisweiler gehörenden Wochenendgebiet stehen. Außerdem befürchtet man für den bisher ruhigen Ort Schweisweiler, dass es beim Betrieb der WEA zu laut werden würde (45 dB(A)). Bei den Berechnungen sei der Westwind nicht berücksichtigt worden.
Zum anderen sieht man viele schützenswerte Vogelarten im Standortgebiet bedroht. Die in der Gegend ansässigen Rotmilane, Falken und Bussarde seien einer Kollisionsgefahr durch die Rotorblätter ausgesetzt.
Bewertung: Für die Ortsgemeinde Schweisweiler ist laut Schallgutachten ein Wert von 36 dB(A) prognostiziert, dieser liegt also weit unter dem Grenzwert der TA Lärm, der für ein Mischgebiet bei 45 dB(A) (nachts) liegt. Der Westwind wurde bei den Berechnungen berücksichtigt. Der gesetzliche Mindestabstand von 800 m zum Wochenendhausgebiet Schweisweiler ist eingehalten. Für das Wochenendhausgebiet (= allgemeines Wohngebiet), ist in den Nebenbestimmungen, Abschnitt II.I. ein Immissionsrichtwert von 40 dB(A) (nachts) festgelegt. Im Übrigen s. Umweltverträglichkeitsprüfung, Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

Zum Natur- und Artenschutz s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

5. Ortsgemeinde Höringen

Auch seitens der Ortsgemeinde Höringen sieht man eine Beeinträchtigung des Lebensraums von Schwarzstörchen und des Rotmilans. Die Beeinträchtigungen von Veranstaltungen am Kulturgut „Fünf-Länder-Eck“ werden befürchtet. Des Weiteren wird für die Anwohner des Wingertsweilerhofes mit einer erhöhten Lärmbelastigung (37 Dezibel) gerechnet. Bewertung: Die Distanz des geplanten Windparks zum Wingertsweilerhof beträgt mehr als 1.000 m. Der Hof ist als Mischgebiet ausgewiesen, weshalb laut TA Lärm ein Schallpegel von 45 dB(A) (nachts) einzuhalten ist. Die Immissionsprognose für diesen Immissionspunkt liegt bei 37 dB(A). Im Übrigen s. Umweltverträglichkeitsprüfung, Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

Zum „Fünf-Länder-Eck“, s. Bewertung Einwand der Ortsgemeinde Winnweiler.

Zum Natur- und Artenschutz s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

6. Landesjagdverband

Der Landesjagdverband macht geltend, dass Kollisionen durch windkraftsensible Fledermausarten, oder auch dem Rotmilan oder Kranichen nicht konsequent durch Abschaltmechanismen vermieden werden können. Es wird moniert, dass der nach Ansicht des Landesjagdverbandes hinsichtlich Windkraft hochsensible Mäusebussard in den Gutachten nicht vorkomme, obwohl auch der NABU darauf hinweist, dass in Gebieten mit hoher WEA-Dichte die Bussard-Populationen kontinuierlich abnehmen. Dass für die Bechsteinfledermaus (Wochenstuben) und andere Fledermausarten die möglichen Beeinträchtigungen lediglich durch Ausgleichsmaßnahmen nachträglich gemildert werden sollen, wird als hochproblematisch gesehen.

Bewertung: Zum Mäusebussard s. Bewertung des Einwandes des Landesverbandes RLP des deutschen Wanderverbandes. Hinsichtlich der weiteren windkraftsensiblen Tierarten s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und sowie die festgesetzten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

7. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) RLP e.V.

Die GNOR macht geltend, dass sich das Plangebiet nach dem aktuellen Raumordnungsplan nicht in einem Vorranggebiet Windkraft befindet. Ferner wurde nach Start des Verfahrens für die im Zusammenhang geplante WEA 04 darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf den Artenschutz in einer Gesamtbetrachtung aller Anlagen geprüft werden müssen.

Es wird bemängelt, dass sich die avifaunistischen Gutachten auf Erfassungsdaten aus den Jahren 2015 bis 2017 beziehen, deren Erfassung schon zu lange zurückliegt und die Daten somit nicht den aktuellen Stand wiedergeben.

Hinsichtlich des Vorkommens des Rotmilan wird auf die Notwendigkeit weiterer Erkundungen von Brutplätzen dieser Vogelart verwiesen. Laut Gutachten sollen bei 4 bekannten Brutpaaren im planungsrelevanten Umkreis Brutabbrüche, Horstwechsel oder Horstaufgaben festgestellt worden sein. Dies lasse auf Störungen schließen. Eine neue Brutplatzsuche sei nicht erfolgt. Seitens der GNOR wurde berichtet, dass in einer Entfernung von ca. 1.600 m um das Plangebiet ein neues Brutrevier gesichtet wurde.

Die Revierkartierung für Brutvögel streng geschützter Arten ist aus dem Jahr 2016. Seit 2020 liegt eine neue Kartierung nach Südbeck aus dem Jahr 2020 vor. Es wird bemängelt, dass von März bis Juli 2020 noch eine Revierkartierung möglich gewesen sei. Um eine artenschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage für das Verfahren zu haben, hätte diese mindestens 2019 durchgeführt werden müssen. Die Nachholung der Revierkartierung, mindestens in Bezug auf Wespenbussard und Schwarzstorch wird gefordert.

Die Zugvogelkartierung aus dem Jahr 2015 sei aufgrund der zum Zeitpunkt der Beobachtung Wetterverhältnisse (4 von 9 Tagen Nebel) aufgrund stark eingeschränkter Sicht nicht verwertbar und sollte zumindest von Mitte Oktober bis Mitte November, als der Hauptzugzeit, nachgeholt werden.

Eine Kranichzugerfassung wurde nicht durchgeführt. Dies wird aber für erforderlich gehalten, weil die Daten des Kranichmonitorings Rheinland-Pfalz nicht ausreichend für eine Beurteilung von Konflikten seien.

Die vorgesehenen Nebenmaßnahmen – dass die Ernte in Absprache mit den Bewirtschaftern auf den Zeitpunkt nach dem August des jeweiligen Jahres verschoben werden soll, um Abschaltungen zu vermeiden, hält die GNOR für falsch. Es wird gefordert, so etwas auszuschließen. Dadurch würde das Tötungsrisiko für Rotmilane signifikant erhöht, weil die Brutpaare gerade im September noch da seien um sich die Reviere für das nächste Jahr zu sichern. Es wird eine Beruhigung der aktuellen Brutstandorte gefordert, um den standorttreuen Rotmilan an seinem Brutplatz zu unterstützen.

Die vorgesehene Ökokontomaßnahme sei außerdem nicht geeignet um den Eingriff auszugleichen, da es sich um keine Fläche der Offenlandarten handele und in unmittelbarer Entfernung zur der Fläche bereits eine weitere WEA geplant sei. Dies führe dazu, dass diese Fläche als Habitat oder Nahrungsgebiet künftig ebenfalls ungeeignet sein werde.

Die GNOR lehnt das Vorhaben aufgrund Verwendung veralteter, falsch berechneter und anderer Fehler von Daten ab, da auf deren Grundlage keine ordnungsgemäße Abwägung möglich sei.

Bewertung: Dass das Plangebiet im ROP nicht als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen ist, stellt kein Genehmigungshindernis dar. Das Vorhaben befindet sich aber außerhalb von Windkraft-Ausschlussgebieten. Die Gemeinden haben das Steuerungsinstrument der Bauleitplanung. Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan der VG Nordpfälzer Land als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen. Zwischenzeitlich sind auch die dazu verabschiedeten Bebauungspläne „Lindenberg“ der Ortsgemeinde Gehrweiler und „Altwick“ der Ortsgemeinde Gundersweiler, die zu dem geplanten Projekt aufgestellt wurden, in Kraft getreten. Mit Stand 2023 sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde folgende Argumente und Entwicklungen zu berücksichtigen:

Alter der Erhebungsdaten: die besonders kritischen und relevanten Daten zu Großvogelerfassungen wurden aufgrund der Erweiterungsplanung der WEA 04 fortlaufend bis 2021 aktualisiert. Es liegt somit ein aktueller Stand vor.

Schwarzstorch: Im Rahmen der Kartierungen zur Erweiterung der Planung um eine Anlage (WEA 04), wurden 2020 vertiefende Untersuchungen zu Schwarzstorchvorkommen durchgeführt.

Fledermäuse und Vögel allgemein: Aussagen zu Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln wurden im Rahmen der Untersuchungen der WEA 04 (dort wo erforderlich) aktualisiert.

Rotmilan: Aufgrund der Veränderungen im Vorkommen von Rotmilan-Brutpaaren sind die ursprünglich vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen nicht mehr im vollen Umfang erforderlich. Auf Antrag des Projektierers wurden, mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte, freiwillige Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans in die Nebenbestimmungen aufgenommen.

Ökokonto-Maßnahme: Die externen Ausgleichsmaßnahmen dienen lediglich der Flächenkompensation, nicht aber der artenschutzfachlichen Kompensation. Damit ist der externe Ausgleich als geeignet anzuerkennen.

Im Übrigen s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Natur- und Artenschutz.

8. POLLICHIA e.V

De Pollichia e.V. lehnt das Vorhaben ab. Sie macht ebenfalls geltend, dass das Plangebiet nach dem aktuellen Raumordnungsplan nicht als Vorranggebiet für Windkraft ausgewiesen ist und der Bebauungsplan auch aus Gründen des Natur- und speziellen Artenschutzes nicht genehmigungsfähig sei.

Es werden erhebliche Auswirkungen für die Avifauna und Fledermäuse befürchtet; auch die Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG. Im Übrigen schließt man sich bezüglich der Avifauna der Argumentation der GNOR an.

Besonders gefährdet sieht die POLLICHIA die am Standort erfassten Fledermausarten. Es bestehe bei der Nahrungssuche ein erhöhtes Kollisionsrisiko.

Die POLLICHIA lehnt auch die Maßnahmen zu den Abschaltungen der WEA zum Schutz von Rotmilan und Fledermäusen ab, da Sie einen Entscheidungskonflikt auf Grund wirtschaftlicher Interessen der Betreiber vermutet.

Bewertung: Zu den planungsrechtlichen Belangen, s. Bewertung zur Einwendung der GNOR RLP e.V. Hinsichtlich der Natur- und Artenschutzfachlichen Einwände s. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Natur- und Artenschutz, sowie die im Bescheid niedergelegten Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz.

Ca. 3 Monate nach der Einwendungsfrist, am 23.07.2021, ging ein als „Stellungnahme“ bezeichnetes Schreiben der Firma [REDACTED] bei der Unteren Immissionsschutzbehörde ein. Es handelt sich um eine Dokumentation im Plangebiet der Gemeinde Gehrweiler durch einen Lehrbeauftragten [REDACTED]. Es geht insbesondere um Vorkommen und Horste (zum Teil aufgegeben) des Rotmilans, des Mäusebussards und des Habichts. Es sind auch Hinweise zu anderen Vogelarten, sowie zum Vorkommen der Zauneidechse weitere Überprüfungen angeregt. Die Abwägung und Bewertung der entscheidungserheblichen Tatsachen zu diesen Vogelarten und anderer Arten, deren Habitate betroffen sein können, hat im Rahmen der fachbehördlichen Prüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung stattgefunden. Somit haben auch die nach Ablauf der Einwendungsfrist vorgebrachten Argumente, soweit diese genehmigungsrelevant waren, Eingang in die endgültige Entscheidung gefunden.

Soweit die Einwendungen nicht zur Festsetzung der Nebenbestimmungen in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage WEA 01 zu beachten sind, führten, waren die Einwendungen nicht genehmigungsrelevant im Sinne des § 6 BImSchG und konnten demgemäß nicht berücksichtigt werden. Diese wurden als nicht relevant abgewogen und flossen nicht in diese Genehmigung ein.

Begründung Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nachdem für die Genehmigungsbehörde auf Grund der veranlassten Überprüfungen und der Ermittlungen der Betriebsstätte feststeht, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung; Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht verwertbare Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§§ 5 und 6 BImSchG), war die beantragte Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 Abs. 3 und 10 BImSchG zu erteilen. Als Entscheidungsgrundlage dienten hierbei die Antrags- und Planunterlagen sowie die schriftlichen Stellungnahmen der beteiligten Behörden.

Begründung Natur- und Artenschutz:

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §§ 13 ff. BNatSchG dar, der nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes zu kompensieren ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind – soweit möglich – zu vermeiden und durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die entsprechenden Höhenbauwerke ist die Landeskompensationsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz maßgebend.

Inhalt der Unterlagen

Die Untere Naturschutzbehörde stellt nach Prüfung der unter Punkt A aufgeführten Unterlagen fest, dass diese die Situation von Natur und Landschaft und deren zu erwartende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts inklusive der vorkommenden Tierarten grundsätzlich in geeigneter Weise wiedergeben und beurteilen.

Ebenso werden die Kompensation und der Ausgleich für die zu erwartenden Beeinträchtigungen in einem ausreichenden Maße und mit geeigneten Maßnahmen dargestellt (siehe aber: "Mäusebusard: Antrag auf Ausnahmegenehmigung" im nachfolgenden Text).

Gleichwohl artenschutzrechtlich keine Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1, Nr. 1-3 für den Rotmilan vorliegen und entsprechend auch keine Schutzmaßnahmen angezeigt sind, beantragte die Fa. juwi AG mit Schreiben vom 08.11.2021 (Ergänzende Erkenntnisse zur Planungsrelevanz von Rotmilan-Brutrevieren) auf Grund der Projekthistorie und um die Nahrungsattraktivität während Ernte- und Mahdereignissen zu minimieren die Aufnahme von freiwilligen Maßnahmen zum Schutz für Rotmilane.

Diese freiwilligen Maßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos für den Rotmilan wurden von der UNB bewilligt und werden in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen (siehe Abschnitt III. Nr. 61, V4).

Alter der Daten

Das Alter der faunistischen Erhebungen betrug bei Antragsstellung bis zu 5 Jahre:

- Brutvögel: 03-06 2016
- Großvögel: 2016-2021 fortlaufend aktualisiert
- Zugvögel: Herbst 2015
- Rastvögel: Herbst 2015/ Frühjahr 2016
- Kraniche: Herbst 2015/ Frühjahr 2016
- Rotmilan RNA: Horstkartierungen, Raumnutzungserfassungen und Funktionsraumanalyse zu fünf ortsansässigen Rotmilan-Brutrevieren aus den Jahren 2016-2021
- Fledermäuse: 03-11 2016

Für verschiedene Fledermausarten wurden artenschutzrechtlich relevante Vorkommen festgestellt und daher Maßnahmenpakete zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bzw. Verringerung der Signifikanz empfohlen.

Für die ortsansässige Population des Rotmilans wurde nach Erstbewertung im Rahmen der zur Antragsstellung vorgelegten Funktionsraumanalyse aus dem Jahr 2016 (mit erfolgten Brutabbrüchen) eine artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt.

In den Jahren 2017 – 2021 (mit erfolgreichen Bruten) wurden brutpaarbezogene Raumnutzungsanalysen (RNA) durchgeführt. Durch diese konnte belegt werden, dass zwei Horste aus dem Jahr 2016 keine dauerhaft genutzten Brutstätten darstellten und die Planungsrelevanz der Erhebungen aus dem Jahr 2016 somit nicht mehr gegeben ist.

Der Schwarzstorch wurde zwar im Planungsraum gesichtet, es konnte jedoch in den Behebungsjahren 2016 und 2017 kein Brutplatz festgestellt werden. Die Art wurde daher nur als Nahrungsgast beurteilt; auf weitere Untersuchungen sowie Festlegungen zur Minderungen von Beeinträchtigungen, wie sie der Leitfaden des Umweltamtes nennt (Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der

Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete, LfU 2012) wurde verzichtet.

Im Rahmen der Kartierungen zur Erweiterung der Planung um eine Anlage (WEA 04), wurden 2020 vertiefende Untersuchungen zu Schwarzstorchvorkommen durchgeführt. Ein Brutplatz im planungsrelevanten Abstand (<3 km) konnte nicht festgestellt werden und kann aufgrund der intensiven Untersuchung ausgeschlossen werden. Die Einstufung als Nahrungsgast bleibt somit bestehen.

Im Fachbeitrag Naturschutz, sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP), beide Antragsunterlagen wurden erstellt von der Ingenieurgesellschaft L.A.U.B., Kaiserslautern, wird zur Ermittlung möglicher Konflikte hinsichtlich des Kranichzuges im Frühjahr und Herbst ein Kranichmonitoring empfohlen.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.10.2019, Az.: 1 A 11643/17, besteht hinsichtlich der Kollision ziehender Kraniche mit Windenergieanlagen und dem damit verbundenen Tötungsrisiko eine nur sehr geringe Gefahr. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Windenergieanlagen im Zugkorridor der Kraniche war keine signifikante Erhöhung der Tötungsgefahr im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG feststellbar.

Für die hier geplanten Windenergieanlagen ergeben sich dazu keine Besonderheiten.

Somit ist ein Monitoring sowie betriebsbeschränkende Maßnahmen für Kraniche nicht erforderlich.

Begründung für die Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und 5, 45b Abs. 8 BNatSchG für den Mäusebussard:

Im 500-m-Radius der geplanten Anlagen befinden sich Horste des Mäusebussards; somit kann lt. ornithologischem Fachgutachten für die Vögel der betroffenen Brutreviere aufgrund der Nähe zu den geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

Die Firma Juwi beantragte daher mit Schreiben vom 09.11.2021 die Genehmigung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG, da aufgrund der Flächennutzungsplan-Festsetzungen keine Standort-Alternativen bestehen, diese zu keinerlei Veränderungen der Situation des Mäusebussards führen würden und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Mäusebussards auf lokaler, als auch auf überregionaler Ebene in Rheinland-Pfalz nicht zu befürchten ist.

Als Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wurden berücksichtigt:

- Der Mäusebussard hat im Bereich der geplanten WEA-Standorte ein stabiles Vorkommen mit wechselnden Quartieren (viele, auch alte, nicht mehr besetzte Horste).
- Die WEA wirken nur randlich auf die Mäusebussardreviere; große Abflugbereiche ohne Gefährdung bleiben erhalten.
- Für Standortänderungen bestehen wegen der Dichte der potentiellen Horstquartiere und den häufigen Quartierswechseln keine Optionen, da dadurch nur an anderer Stelle Konflikte ausgelöst würden.
- In Hinblick auf die aktuellen Bestrebungen um eine autarkere Energieversorgung aus erneuerbaren Energie ist ein überwiegendes öffentliches Interesse gegeben.

Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG:

Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung der Genehmigung nach dem BImSchG hier abschließend zu regeln.

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflagen ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht

werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandlungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 BImSchG wurden vom Antragsteller eine Schallimmissions- und Schattenprognose vorgelegt. Diese wurden durch die Struktur- und Genehmigungsbehörde Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung erfolgten seitens der Fachbehörde keine Einwendungen.

Begründung der Nebenbestimmung Nrn. 165 und 166 (Geologie)

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) betreibt den Landeserdbebendienst Rheinland-Pfalz (LER) als Teil des Katastrophenschutzes, insbesondere zur Vorwarnung der Bevölkerung. Dazu ist es z.B. auch in die KATWARN eingebunden. Die Lage der Messstationen und deren Schutzbereiche sind online abrufbar (https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=13).

So erfolgte die Darlegung der „Störfaktoren“ der Erdbebenstation IMS des Landeserdbebendienstes für die beantragten Windkraftanlagen (WKA) bereits im Rahmen der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange der o.g. Bebauungsplanverfahren vom 29.6.2021 und 24.01.2023.

Die Störfaktoren der Windparks resultieren aus den unterschiedlichen Rotationsgeschwindigkeiten der WKA in Abhängigkeit von der Windstärke. Es handelt sich dabei um induzierte Frequenzen beim Vielfachen des Flügelharmonischen (ca. 1,8 und 3 - 4 Hz). Die Stärke der Amplitude korreliert dabei mit der Windstärke. Mit ansteigender Windgeschwindigkeit werden im Frequenzspektrum diskrete Frequenzen angeregt, die Turbinen-induziert sind. In Abhängigkeit von der Distanz WKA zur Erdbebenmessstation, der Windstärke, dem Untergrund und der jeweiligen Anlage (Größe etc.) kann man den Anstieg des Rauschniveaus mit zunehmender Windgeschwindigkeit bei den sogenannten Leistungsdichtespektren erkennen.

Dies wird auch im Schlussbericht vom Januar 2020 des BMWi TremAc-Verbundprojektes (Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland - Akronym/Kurzbezeichnung: TremAc FKZ: 0325839) unter dem Punkt Empfehlungen festgehalten: „Von Erschütterungen sind hauptsächlich seismologische Messstationen betroffen, d.h. um den Betrieb dieser Anlagen nicht zu stören, müssen entsprechende Schutzradien eingeführt werden, die je nach Untergrund bis zu 10 km und mehr betragen können.“

Im Rahmen eines anderen Verfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Börstadt, wurde bereits ein entsprechendes Gutachten erstellt. Die Ergebnisse dieses Gutachtens können nicht auf einen größeren Anlagentyp übertragen werden. Zwar befinden sich die geplanten Anlagen in einer größeren Entfernung von 7-8 km zur Messstation IMS, allerdings handelt es sich hier um 4 WEA-Anlagen, deren Störeinflüsse aus einer komplett anderen Richtung als beim Windpark Börstadt resultieren.

Nach den Ergebnissen der bereits durchgeführten Begutachtung ist zu erwarten, dass allenfalls Maßnahmen zur Standortverbesserung der Erdbebenmessstation notwendig werden können, da diese nicht verschoben werden kann. Diese Kompensationsmaßnahme bzw. Standortverbesserung, wäre z.B. eine Flachbohrung. Dies kann aber erst nach einer erfolgten gutachterlichen Anpassung genauer spezifiziert werden. Die Erstellung des Gutachtens muss vor Baubeginn der tatsächlich realisierten WEA-Anlagen durchgeführt werden.

Die auferlegten Nebenbestimmungen ergingen auf Grund des § 12 Abs. 1 BImSchG, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Kostenfestsetzung des Verfahren in Höhe von 51.129.69 € beruht auf den §§ 1, 2, 9, 13, 14 und 17 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 4.1.1.1 Buchstabe d) der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. 235) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Entscheidung erging insgesamt unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze der Verwaltung, insbesondere nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit.

V. RECHTSGRUNDLAGEN

BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 3 G v. 26.7.2023 (BGBl. I Nr. 202)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88)
ImSchZuVO	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.05.2023 (GVBl. S. 158)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.7.2023 (BGBl. I S. 221)
LBauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403)

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 22.3.2023 (BGBl. I S. 88)
WHG	Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2023 (BGBl. I S. 176)
LWG	Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), neu In Kraft getreten ab 01.08.2023, durch Artikel 2 der v. 9.7.2021 (BGBl. I S. 2598)
ErsatzbaustoffV	Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S.186)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz, Neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 22.3.2023 (BGBl. I S. 88)
LStrG	Landesstraßengesetz in der Fassung vom 1. August 1977, zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
DSchG	Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
LGebG	Landesgebührengesetz in der Fassung vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106) i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. August 2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
Verwaltungs- vorschriften	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
Rundschreiben	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

(Steingaß)

Anlagen: 1 Kostenberechnung
(zu Nebenbestimmungen Versorgungseinrichtungen):
Lageplan MSP, Auszug aus Plan Nr. 441292C1
Vereinbarung für den Schadensfall
Formular Erklärung Arbeitsraum (WEA 01)